Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhles und Kirchenstaates vor und nach den Lateranverträgen

Ewald Bierbaum

31:279

Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhles und Kirchenstaates vor und nach den Lateranverträgen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Ewald Bierbaum
aus Borken i. Westf.

Approbiert am 19. Juni 1931

Münster (Westf.) 1931
Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G. vorm. Coppenrathsche Buchdruckerei

Referent: Herr Professor Dr. August Köhler.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0016

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort 7

Einleitung

§ 1 Kurze Übersicht über die Entstehung des Kirchenstaates 9
§ 2 Der Papst als unbestritten weltlicher Souverän vor dem 20. September 1870 10

I. Teil. Rechtsnatur des Papsttums.

1. Kapitel. Der völkerrechtliche Begriff der Souveränität . 12
2. Kapitel. Die geistliche Obergewalt des Papstes nach katholischem Kirchenrecht 14
3. Kapitel. Die weltliche Herrschaft des Hl. Stuhles über den Kirchenstaat 16
4. Kapitel. Der Hl. Stuhl besitzt sowohl als Oberhaupt des Kirchenstaates als auch als geistliches Haupt der Kirche Völkerrechtssubjektivität 18

II. Teil. Die Rechtslage nach der Okkupation des Kirchenstaates.

1. Kapitel. Der Streit um das Territorium.
§ 1 Quaestio facti 25
§ 2 Quaestio iuris 27
2. Kapitel. § 1 Das Problem des Garantiegesetzes . . 30
§ 2 Eine Anerkennung durch den Hl. Stuhl ist nicht erfolgt 34
§ 3 Die Stellungnahme der anderen Staaten . 36
§ 4 Vorschläge zur Lösung der römischen Frage . 43

III. Teil. Rechtliche Würdigung der Lateranverträge und deren Bedeutung für den Hl. Stuhl und Kirchenstaat.

1. Kapitel. Der Staatsvertrag in seiner rechtlichen Bedeutung.
§ 1 Italien anerkennt die weltliche Souveränität des Hl. Stuhles 45
§ 2 Unabhängigkeit des Papstes 52
2. Kapitel. Innere Souveränität. Lo Stato della Città del Vaticano 55
3. Kapitel. Äußere Souveränität.
§ 1 Neutralität der Città; keine Garantie für den Bestand der Vatikanstadt; Verpflichtung Italiens zur Beschützung derselben . . . 69
§ 2 Internationale Souveränität und Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft . . 73
§ 3 Wann handelt der Papst als Papa-re und wann als Papa-pontefice 81
4. Kapitel. Ergebnis 86

Vorwort.

Vorliegende Arbeit beabsichtigt, die völkerrechtliche Rechtstellung des Hl. Stuhles und des Kirchenstaates in dem Zeitraum von 1870 bis 1929 in knapper, vorurteilsfreier Weise zu beleuchten, wobei hauptsächlich Wert gelegt wurde auf die juristische Klarstellung der Rechtslage nach den Lateranverträgen. Auf die Behandlung der Rechtsstellung nach den Ereignissen des Jahres 1870 glaubten wir nicht verzichten zu können, um ein einheitliches Bild des ganzen Fragenkomplexes zu erhalten und um aus den Folgen des Garantiegesetzes die Wirkungen der Lateranverträge desto besser erkennen zu können. Mit Rücksicht auf die gestellte Aufgabe wurde eine umfassende Auswertung der Literatur nur bezüglich der nach Abschluß der Lateranverträge erschienenen Schriften angestrebt, während die zahllosen Abhandlungen, die die Rechtsstellung des Hl. Stuhles unter dem Garantiegesetz zum Gegenstand haben, nur insoweit herangezogen wurden, als sie besonders wertvoll sind oder gerade verfügbar waren. Die nach 1929 erschienene ausländische Literatur konnte leider nicht in dem Maße berücksichtigt werden, wie es wünschenswert gewesen wäre, da sie trotz größter Mühe nicht vollzählig zu erhalten war. Soweit sie mir bekannt geworden sind, wurden sie wenigstens im Literaturverzeichnis aufgeführt. Zitiert werden auch einige nicht streng wissenschaftliche Zeitschriften, aber nur insofern, als der Name des Verfassers dies rechtfertigt und eine grundsätzliche Stellungnahme zu erkennen war.

Einleitung.

§ 1.

Der Kirchenstaat entwickelte sich aus Schenkungen und Vermächtnissen, kraft deren die Päpste schon in frühchristlichen Zeiten erheblichen Gebietsbesitz erwarben.[1]) Die rechtliche Bestätigung erhielt dieser Besitz, als Konstantin im Jahre 321 die Kirche für vermögensfähig erklärte.[2]) In der Folge wurden nun die Päpste die größten Grundbesitzer Italiens. Durch die Donatio Pipina im Jahre 753 wurde der eigentliche Grundstock zum späteren Kirchenstaat gelegt.[3]) Nicht immer in seinem Bestande gleich und wechselvollen Schicksalen ausgesetzt, blieb der Gebietsbesitz doch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in größerem Umfange erhalten.[4]) Diese dürftige Übersicht über Entstehung und Entwicklung des Kirchenstaates mag hier genügen, bietet sie doch Veranlassung genug, festzustellen, daß die weltliche Macht der Päpste auf einem Ursprung zurückzuführen ist, der nichts mit päpstlicher Herrschsucht gemein hat.[5]) Galten doch auch nicht die Schenkungen der Person der Päpste, sondern diesen nur in ihrer Eigenschaft als Nachfolger des ersten

---

[1]) Strupp, Die Regelung der römischen Frage durch die Lateranverträge, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 532.
Bastgen, die römische Frage, Bd. 1, S. 1.
Stefenelli, S. 7.

[2]) Bastgen, a. a. O., Bd. 1, S. 1.
Stefenelli, S. 7.
Ohlemüller, in die Wartburg, 28. Jg., 1929, Heft 3, S. 74 schreibt, daß das constitutum Constantini nach neueren Forschungen sich als Fälschung herausgestellt habe, was wir hier nicht nachprüfen wollen.

[3]) Bastgen, Bd. I, S. 6.
Stefenelli, S. 7.
Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 533.

[4]) Entwicklungsgeschichte des Kirchenstaates, siehe Bastgen, Bd. I, S. 3—16.

[5]) So auch Bernheim, S. 232, 223.

Bischofs von Rom, in dessen Namen sie das Gebiet verwalteten und vermehrten;[6]) so bedeutete also der Gebietserwerb nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu einem höheren, kirchlich religiösen Zweck.[7])

§ 2.

Bis zur Erlangung der weltlichen Souveränität sind in der Hauptsache drei Entwicklungsstadien zu beachten.[8]) Zunächst waren die Päpste bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts Untertanen des römischen Kaisers.[9]) Ein bedeutsamer Wendepunkt trat mit der Verlegung des Kaisersitzes nach Konstantinopel ein. In demselben Maße, in dem die Autorität der Kaiser in Italien Einbuße erlitt, stieg der Einfluß der Päpste gewaltig. Die Verdienste, die sich die Päpste zumal in der Völkerwanderungszeit um das Wohlergehen Roms erwarben, die weitere Ausgestaltung ihres Gebietsbesitzes und der noch mehr zurückgehende Einfluß Ostroms bewirkten es, daß die Päpste nicht nur privatrechtlich unabhängig wurden; die selbstverständliche Folge war, daß sie auch eine weitgehende politische Selbständigkeit erhielten, trotzdem zu jener Zeit Italien noch unter der Herrschaft Ostroms stand. Der Kaiser hieß Herr von Rom, der Papst war es.

Als dann das Frankenreich einschneidend in das politische Getriebe eingriff, indem es große Gebietsteile als päpstliches Territorium anerkannte (Pipin, Karl der Große), erhielten die Päpste die Stellung halbsouveräner Fürsten; denn nach der Rechtsanschauung der damaligen Zeit wurde der Gebietsbesitz als ein vom Könige verliehenes geistliches Lehen angesehen, über welchem dem Kaiser die Oberherrlichkeit zustand.[10])

Unter den Nachfolgern Karls machten sich die Päpste freier und geboten wie Souveräne. Otto I. anerkannte die

---

[6]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 532.
[7]) Müller, S. 37.
[8]) Vgl. Bastgen, Bd. I, S. 1—16; vgl. Bernheim, S. 125—233.
[9]) Bastgen, Bd. I, S. 3.
Holtzendorff, Völkerrecht, II. Bd., S. 154.
[10]) Holtzendorff, Völkerrecht, II. Bd., S. 155.

Landesherrlichkeit noch besonders in einer Besitzurkunde.[11]) In welchem Ausmaße sich die päpstliche Souveränität durchsetzen konnte, lag allein daran, mit welchen politischen Mächten sie in Berührung kam. Wie auch immer dies in Erscheinung treten mochte, nie wurde den Päpsten der Besitzanspruch, der sich urkundlich nachweisen ließ, in Abrede gestellt.

Als nach dem Tode Heinrichs III. zum ersten Mal seit langer Zeit der Papst in freier Wahl erkoren wurde, verschwanden die Fesseln, die das Papsttum in seiner inneren Freiheit knebelten. Der bald darauf entbrennende Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum endigte mit dem Siege des letzteren. Eine schwere Krise entstand noch für das Papsttum, als der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt wurde; denn der Kirchenstaat als die Stütze des Papsttums war seines Oberhauptes beraubt und ging seinem Untergang entgegen; andererseits stand der Verlust der weltlichen Macht zu befürchten, und infolgedessen lag die Gefahr nahe, in dauernde Abhängigkeit von Frankreich zu geraten. Beseitigt wurde diese Krise, als Papst Martin am 30. September 1420 den päpstlichen Sitz endgültig wieder nach Rom verlegte.

Da einige Päpste in der Folgezeit ihre Stellung dazu benutzten, mit dem Kirchenstaat Familienpolitik zu treiben, sah sich Pius V. genötigt, in der Bulle „Admonet nos suscepti" vom Jahre 1567 ein für alle Mal zu untersagen, daß Teile des päpstlichen Gebietes belehnt würden.[12]) Die weltliche Souveränität der Päpste war jetzt sichergestellt und sie blieb auch unangefochten mit einer Ausnahme in der napoleonischen Aera bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Der Besitz des Kirchenstaates verlieh, was hier für uns allein von Interesse ist, den Päpsten den Charakter von weltlichen Souveränen, was bis zum Jahre 1870 von keiner Seite ernstlich bestritten worden ist.[13])

---

[11]) Ohlemüller, in die „Wartburg", 28. Jg. 1929, Heft 3 S. 75.

[12]) Holtzendorff, in Handb. d. Völkerrechts, II. Bd. S. 155.

[13]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 547.
Linden, S. 15. Müller, S. 41. Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. II, S. 154.

I. Teil.

Rechtsnatur des Papsttums.

1. Kapitel.

Der völkerrechtliche Begriff der Souveränität.

Im Rahmen unserer Aufgabe kommt der Rechtsnatur des Papsttums grundlegende Bedeutung zu. Da dem Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche und als Herrscher des Kirchenstaates eine doppelte Funktion übertragen ist, ist zu prüfen, ob auf diese Funktionen der völkerrechtliche Begriff der Souveränität angewendet werden kann. Deswegen ist es unerläßlich, zunächst den völkerrechtlichen Begriff der Souveränität zu definieren. Wir können uns ersparen, auf die verschiedenen Ansichten darüber näher einzugehen, da sich heute im wesentlichen eine herrschende Meinung gebildet hat.

Souveränität besitzen heißt, daß begrifflich keine höherstehende Macht über ihr stehen kann, m. a. W. ausgedrückt, die Souveränität stellt höchste Gewalt dar, eine von keinem Höheren abhängige summa potestas.[1]) Sie ist mithin unbeschränkt und unbeschränkbar und nur dort vorhanden, wo wirkliche, unabhängige Macht herrscht.

Man muß streng unterscheiden zwischen der äußeren oder völkerrechtlichen Souveränität und der inneren oder staatsrechtlichen Souveränität. Letztere ist Voraussetzung für die erstere. Unter völkerrechtlicher Souveränität versteht man die Berechtigung freier Selbstbestimmung in den Beziehungen zu auswärtigen Mächten,[2]) während man innere Souveränität als die innerhalb eines Staatswesens einem staatlichen Organ zustehende höchste Gewalt über Land und Leute bezeichnet. Bislang galten allein die mit Souveränität aus-

[1]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 94.
[2]) Holtzendorff, in Handb. d. Völkerrechts, Bd. II, S. 6.

gestatteten Gebietskörperschaften als Subjekte des Völkerrechts.[3]) Gegen diese Lehre wird vor allem in der Praxis in neuerer Zeit scharf Front gemacht;[4]) denn heute ringen gerade völkerrechtsähnliche Gebilde um ihre völkerrechtliche Anerkennung. Nicht die Länder sind allein mehr souverän, die Souveränität ist nicht mehr nur territorialer Art, sondern sie erstreckt sich auch auf die völkerrechtlichen Personen, die keine Staaten sind, sofern sie eine souveräne Gewalt besitzen.[5])

Nach der Völkerbundssatzung können nur Staaten Mitglieder werden. Wie verhält es sich damit, daß nach Art. 1 auch Dominions und Selbstverwaltungskolonien Mitglieder werden können, die doch keine Staaten im gebräuchlichen Sinne sind, wenngleich diese auch als Staaten anerkannt werden? Damit ist wohl der Satz umgestoßen, daß nur souveräne Staaten als Träger von Souveränitätsrechten anzusehen sind.[6]) Hiermit stimmt auch Strupp überein, indem er im Anschluß an obigen Gedankengang schreibt, daß Völkerrechtssubjektivität auch Nichtstaaten eignet und eignen kann.[7]) Ebenso kommt der Begriff der Souveränität nicht nur der Staatsgewalt als solcher zu, sondern auch dem Organ, welchem nach der Verfassung die Ausübung des höchsten Willens übertragen ist. Nach Liszt ist die Souveränität wohl eine Eigenschaft der Staatsgewalt; ob das Staatshaupt als Träger der Souveränität zu bezeichnen sei, hänge davon ab, ob und etwa unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen dem Staatsoberhaupt die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis zustehe.[8])

---

[3]) Vgl. zu dieser Frage die bei Strupp in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 546, Anm. 5 Angeführten.
Hagen, in Tüb. Abh. z. öff. Recht, 1930, S. 18.

[4]) Hatscheck, Völkerrecht, S. 72.
Bierbaum, Konkordat S. 148 ff.

[5]) Vgl. Bierbaum, S. 148.
Wynen, Rechts- und Vermögensfähigkeit des apostolischen Stuhls, S. 82 ff.

[6]) Derselben Ansicht Pasquazi, De Fundamento personalitatis iuridicae internationalis, in Apollinaris 1929, Nr. 1, S. 61 ff.

[7]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 547.

[8]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 184.

Insofern die völkerrechtliche Doktrin unserer Ansicht widerspricht, halten wir es mit Wynen für richtig, die Personenlehre des Völkerrechts einer kleinen Revision zu unterziehen und die Theorie der Praxis anzupassen,[9]) zumal gerade das Gewohnheitsrecht im Völkerrecht eine hervorragende Rolle einnimmt. Begründen läßt sich m. E. unsere Ansicht auch mit der Tatsache, daß wesentliche Aufgabe und Voraussetzung des Völkerrechts das Völkergemeininteresse ist.

Wir fassen zusammen, daß völkerrechtliche Souveränität nicht allein Staaten zukommt, sondern auch Personen, denen innerhalb ihres völkerrechtlichen Wirkungskreises höchste Gewalt eigen ist. Eine treffende Formulierung findet Pasquazi: [10]) „Sunt subjecta iuris internationalis omnia entia, quae iura et officia habent in Societate Internationali, id est entia quibus aliqua norma juridica tribuit iura et officia internationalia."

2. Kapitel.

Die geistliche Obergewalt des Papstes nach katholischem Kirchenrecht.

Die Erlangung der völkerrechtlichen Souveränität wird bedingt durch die tatsächliche und unbeschränkte Ausübung der inneren Souveränität. Was unter innerer Souveränität zu verstehen ist, wurde bereits gesagt. Im Staat gibt die Verfassung die rechtliche Grundlage für die innere Souveränität. So wird die Obergewalt des Papstes nach der Kirchenverfassung zu beurteilen sein, um feststellen zu können, ob innerhalb der katholischen Kirche dem Papste höchste Herrschaftsbefugnisse eignen.

Im Wesen der Kirche ist es begründet, daß die erscheinende Kirche in einer sichtbaren Autorität gipfelt. Nach katholischer Lehre hat Christus die Apostel selbst eingesetzt, die Kirche auf Erden zu leiten; indem er an ihre Spitze Petrus berief, hat er sichtbar zu erkennen gegeben, daß es

---

[9]) Wynen, Rechts- und Vermögensfähigkeit des Ap. Stuhles, S. 84.

[10]) Pasquazi, de fundamento personalitatis iuridicae internationalis, in Apollinaris, 1929, Nr. 1, S. 63.

eine Gewalt in der Kirche geben solle, der sich alle zu unterwerfen haben. Somit ruht der Rechtsgrund der Obergewalt der Päpste als den Nachfolgern Petri direkt in Gott[11]) und ist damit der weltlichen Einsicht entzogen.

Den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel, ist keine unumschränkte Macht verliehen; sie alle sind dem römischen Pontifex untertan, und der Papst ist allein kraft seines sich von Christus ableitenden Rechtes dazu berufen, oberster Lehrer, Gesetzgeber, Richter und Verwalter der Kirche zu sein.[12]) Er ist in der Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit unbeschränkt und unbeschränkbar und übt wirkliche summa potestas in der Kirche aus. Zu erwähnen ist noch, daß der Papst unfehlbar ist, wenn er in Sachen des Glaubens und der Moral in letzter Instanz und mit besonderer Kenntlichmachung eine Entscheidung fällt, die für die ganze Kirche Geltung hat.[13])

Der Papst hat nicht nur das officium inspectionis vel directionis, sondern auch die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche.[14]) Als Oberhaupt der katholischen Kirche ist der Papst der geistliche Souverän aller Katholiken. Seine Gesetzgebungsgewalt, begrenzt durch das ius divinum und das ius naturale, ist unbeschränkt und unabhängig von irgendeiner weltlichen Macht; kraft dieser Gewalt übt er das Aufsichtsrecht über sämtliche Diözesen des Erdballes aus und richtet als oberster Richter.[15])

---

[11]) Hilling, Das Personenrecht des C. I. C. S. 112.

[12]) Bastgen, In Strupp, Wörterb. d. Völkerrechts u. d. Diplomatie, Bd. II, S. 233.

[13]) Hilling, Das Personenrecht des C. I. C., S. 115.

[14]) Die maßgebende Bestimmung ist canon 218 des Codex Iuris Canonici.

§ 1. Romanus Pontifex, ... habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem jurisdictionis in universam ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent.

§ 2. Haec potestas est vere episcopalis, ordinaria et immediata tum in omnes et singulas ecclesias, tum in omnes et singulos pastores et fideles a quavis humana auctoritate independens.

[15]) Bastgen, in Strupp, Wörterbuch des Völkerrechtes, Bd. II, S. 235—237.

Hilling, Personenrecht des C. I. C., S. 117 ff.

Diese kurze Zusammenfassung der päpstlichen Herrschaftsrechte mag hier genügen zur Feststellung der einzigartigen und absoluten Machtfülle, die dem Papsttum für alle Zeiten die Obergewalt innerhalb der Kirche sichert.

3. Kapitel.

Die weltliche Herrschaft des Hl. Stuhles über den Kirchenstaat.

Wir haben festgestellt, daß den Päpsten durch die katholische Kirchenverfassung eine Stellung eingeräumt wird, wie sie in einem Staatswesen nur wirklich absoluten Souveränen zukommt. Neben dieser geistlichen Obergewalt über die Kirche besaß der Heilige Stuhl Jahrhunderte hindurch als Herrscher im Kirchenstaat die Stellung eines weltlichen Souveräns und war als solcher Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft. Er vereinigte in seiner Person die oberste Gewalt über das päpstliche Gebiet und die darin wohnenden, nur seiner summa potestas unterworfenen Untertanen. Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt, diese drei Wesenselemente, die einen Staat bilden, waren im Kirchenstaat vereinigt. Der Papst war in der Lage, alle Befugnisse und Rechte auszuüben, wie sie nach völkerrechtlichen Grundsätzen souveränen Staaten zukommen, nämlich das ius foederis, das jus legationum und das jus belli ac pacis. Im Verkehr mit den anderen Staaten stand es dem Hl. Stuhl frei, sich nach eigenem Willen und unabhängig zu bestimmen; damit übte der Hl. Stuhl als Oberhaupt des Kirchenstaates weltliche Herrschaft aus.

Vielfach ist die Ansicht vertreten worden, eine weltliche Herrschaft sei für den päpstlichen Stuhl gar nicht notwendig, im Gegenteil hemme und schädige sie seine geistlichen Aufgaben. Es wird behauptet, je weniger sich der Papst mit weltlichen Dingen zu befassen habe, in desto intensiverem Maße könne er sich zum Nutzen seines geistigen Amtes betätigen. Eine geistliche und weltliche Machtstellung ließe sich nie im guten Sinne vereinbaren, und es bestände vielleicht die Gefahr, daß mit Rücksicht auf le pouvoir temporel

le pouvoir spirituel Bindungen und Kompromissen ausgesetzt werde.[16])

Diese Bedenken sind u. E. nicht begründet. Man übersieht ein Zweifaches. Nach katholischer Auffassung liegt es im Wesen der katholischen Religion, daß ihr Oberhaupt keiner weltlichen Macht untertan sein kann; sein Amt ist ihm von Gott direkt übertragen worden und stützt sich auf göttliches und nicht auf menschliches Recht.[17]) Zum Zweiten ist die Kirche keine Landeskirche, sondern eine übernationale Kirche, wie auch zu leicht übersehen wird, daß Gebietsbesitz, wie er vom Hl. Stuhl angestrebt wird, niemals Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist.

Durch den Besitz des Kirchenstaates findet die souveräne Macht des Hl. Stuhles auf geistlichem Gebiete nach außen hin eine Stütze, und nur, um dieser geistlichen Macht Ausdruck zu geben und Achtung zu verschaffen, deswegen kann und wird der Päpstliche Stuhl unter den heutigen Verhältnissen niemals auf Gebietsbesitz verzichten. Die weltliche Souveränität ist das augenscheinlichste Zeichen der Unabhängigkeit und ihr sicherer Schutz, und gerade zum Schutz der Unabhängigkeit war der Kirchenstaat begründet worden.[18]) Dieser Standpunkt findet seine Berechtigung in dem Zwang der Verhältnisse; nach richtiger Auffassung wird eine Macht nur dann als unbeeinflußt und selbständig in ihren Ent-

---

[16]) Vergl. Wynen, Rechts- und Vermögensfähigkeit des Ap. Stuhles, S. 60 ff., S. 69, Anm. 2.

[17]) Bastgen, in Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. II, S. 239: „Die Kirche besteht neben und über den Staaten, ausgerüstet mit Rechten, die ihr keiner derselben, sondern ihr Stifter verliehen hat. Damit ist also auch die Unabhängigkeit ihres Oberhauptes gegeben."

[18]) Es interessiert hier die Stellungnahme Bismarcks, die Lulvès in „Hochland", 9. Heft, 1928/29, S. 263 ff. behandelt. Er gibt auf S. 265/66 Bismarcks Ansicht bezüglich des Temporale wieder, die dieser dem englischen Botschafters Lord A. Loftus gegenüber äußerte: „Der Papst muß ein unabhängiger Souverän sein; das Haupt der katholischen Kirche kann niemals Untertan irgend eines Fürsten sein; ein Besitz von 10 oder 100 Morgen Land würde genügen."

So auch Tischleder, S. 348 ff.

Ebenso Bastgen, in Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts, Bd. II, S. 239.

schließungen angesehen werden können, wenn sie nach außen hin keiner weltlichen, territorialen Macht unterworfen erscheint. Eine klare Formulierung findet Fuchs:[19]) „Der reine Begriff des Temporale ist ein Stück Land als Unterlage der päpstlichen Souveränität, nicht als die einzig denkbare, unbedingt notwendige, sondern nach der Formel Pius XI. unter den gegebenen geschichtlichen Umständen notwendige Unterlage dieser Souveränität." Deshalb muß besonders der Hl. Stuhl als übernationale Macht wegen seiner über allem weltlichen stehenden Aufgabe nach außen hin im völkerrechtlichen Sinne souverän sein. Hieraus folgt auch, daß es dem Hl. Stuhl nicht darum zu tun ist, seine politische Herrschaft im gebräuchlichen Sinne auszuüben; der Kirchenstaat soll lediglich geistlichen Zwecken dienen, er soll die Freiheit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt sichern,[20]) „ad assicurare la stabile e piena independenza del Romano Pontefice di fronte ad ogni potere civile, e rendere cosi efficace la sua autorità e la sua missione nel mondo".[21])

4. Kapitel.

Der Hl. Stuhl besitzt sowohl als Oberhaupt des Kirchenstaates als auch als geistliches Haupt der Kirche Völkerrechtssubjektivität.

Sehr umstritten ist die Frage, ob der Hl. Stuhl auch als geistliches Haupt der Kirche Völkerrechtsubjektivität besitzt. Viele Schriftsteller wollen dem Papst diese internationale Persönlichkeit nicht zuerkennen.[22]) Die Anhänger dieser Ansicht führen aus, es gebe keine persönliche Souveränität; nur im Staate sei die Souveränität verkörpert. Weiterhin könne man den Papst nur dann als geistlichen Souverän anerkennen, wenn die katholische Kirche, deren Haupt er ist, eine Person des internationalen Rechts darstelle, so wie ein Staat.

---

[19]) Fuchs, in „Hochland", 9. Heft, 1928/29, S. 233.
[20]) Reck, S. 71.
Strupp, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 532.
[21]) Aus dem Päpstlichen Weißbuch von 1905 bei Müller, S. 38.
[22]) z. B. Hagen, in Tübinger Abhandl. z. öff. Recht, 1930, S. 20.

Es wird mithin behauptet, daß Völkerrechtssubjektivität nur Mitgliedern der Staatengemeinschaft eignet.

Dieser Standpunkt ist u. E. unzutreffend und vor allem in der heutigen Zeit durch die Gestaltung der Verhältnisse unhaltbar geworden und überlebt. Heute beginnen die auf mehrere Staaten verteilten nationalen Minderheiten sich zu selbständigen, mit internationaler Rechtsfähigkeit ausgestatteten Subjekten zu entwickeln, wenn es auch bislang nur zu kleinen Anfängen gekommen ist. In ungleich größerem Maße nimmt die katholische Kirche eine ähnliche Stellung ein.[23])

Aus der Tatsache, daß die Päpste nach dem Verlust des Kirchenstaates die weltliche Herrschaft als wesentliche Voraussetzung für die freie Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion bezeichnet haben, entnimmt Hagen, daß die Päpste selbst den Begriff einer geistlichen Souveränität für sich abgelehnt haben, weil die Basis, das territoriale Element, fehle.[24]) Diese Auffassung ist u. E. unrichtig. Es geht nicht an, die geistliche und die weltliche Souveränität zu identifizieren und die eine von der anderen abhängig zu machen. Die Untersuchung in dieser Frage hat von anderen Voraussetzungen auszugehen.

Die Fragestellung darf nicht so lauten, ist die katholische Weltkirche ein Staat im gebräuchlichen Sinne? Es muß vielmehr geprüft werden, ob auf die Kirche die Voraussetzungen zutreffen, die nach den Erfordernissen des Völkerrechts ein Gemeinwesen über eine lokale Bedeutung hinausheben und ihm freie und unabhängige Macht verleihen? Fernerhin ist zu berücksichtigen, ob innerhalb des internationalen Rechts das Bedürfnis erwächst, der Kirche im Interesse einer gefestigten Rechtslage Völkerrechtspersönlichkeit zuzuerkennen. Richtung gebend muß das Völkerrechtsgemeininteresse sein. Auf diese Fragestellung läßt sich eine klare Antwort geben, die nur im bejahenden Sinne ausfallen kann.

Nach unserer im ersten Kapitel dieser Arbeit aufgestellten Ansicht stellten wir fest, daß eine völkerrechtliche Person

---

[23]) Derselben Ansicht Finger, in J. W. 1929, S. 3353.
[24]) Hagen, in Tüb. Abhandl. z. öffl. Recht 1930, S. 21, 22.

nicht immer ein Staat zu sein braucht; jede höchste Gewalt als solche ist unabhängig vom Territorialbesitz Subjekt des Völkerrechts; deswegen genießt völkerrechtlich jede wirkliche Souveränität volle Rechtsfähigkeit.[25]) Wir haben schon ausgeführt, daß in der Kirche eine wahre und unumschränkte Souveränität vorhanden ist; weiterhin ist die Kirche als weltumspannende Organisation, die einmütig den päpstlichen Stuhl als ihr Haupt anerkennt, die in all' ihren Gliedern nach ein und denselben Rechtssätzen lebt und geleitet wird, ohne Zweifel eine Institution von übernationaler Bedeutung. Die katholischen Volksteile in den einzelnen Ländern fühlen sich in Glaubenssachen als Untertanen des Papstes und lehnen, wie der Kulturkampf gezeigt hat, eine Einmischung des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten ab. Der einzelne Staat darf auch nicht den katholischen Teil seiner Volksgenossen als eine innerhalb seiner Grenzen existierende Organisation betrachten.[26]) Es gibt keine deutsche katholische Kirche, sondern nur die katholische Kirche in Deutschland. Verhandlungen werden in bestimmten wichtigen Fragen, die Staat und Kirche angehen, staatlicherseits nicht mit irgend einem geistlichen Würdenträger Deutschlands, sondern direkt mit dem den Papst vertretenden Nuntius geführt. Nach can. 220 und 255 des C. I. C. wird ein Konkordat z. B. nicht mit der Kirche in Deutschland, sondern nur mit dem Hl. Stuhl geschlossen,[27]) d. h. daß kirchlicherseits der Papst allein zum Abschluß eines Konkordates zuständig ist.

Wenn außerdem noch in allen Ländern das Bedürfnis besteht, klare Beziehungen im Interesse des nationalen Friedens mit der römischen Kirche zu schaffen, so verlangt dieses

---

[25]) Bastgen, in Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie, Bd. II, S. 242.

[26]) Lulvès, in „Hochland", 9. Heft, 28/29, S. 274 gibt Bismarcks Äußerung über die katholische Kirche in Deutschland wieder. „Die katholische Kirche ist von jeher nicht bloß eine geistliche und kirchliche, sondern auch eine politische Macht gewesen. Bismarck revidiert seine Ansicht, daß die katholische Kirche in Deutschland nicht als eine ausländische Institution betrachtet werden könne.

[27]) Bierbaum, Konkordat, S. 126.

völkerrechtliche Interesse eine Sicherung, die weitere Bindungen auferlegt, als solche Verträge zwischen Nichtvölkerrechtssubjekten auferlegen können. Voraussetzung und Hauptzweck des Völkerrechts ist außerdem auch das Völkergemeininteresse.[28]) Eben wegen der eminenten und weltumspannenden Bedeutung der katholischen Kirche und wegen des sich daraus rekrutierenden Bedürfnisses, den gegenseitigen Verkehr unter völkerrechtlichem Schutz und Zwang zu handhaben, muß man der Kirche Völkerrechtsubjektivität zuerkennen.

„In der Tat ist Völkerrechtsubjektivität eine von anderen Völkerrechtssubjekten (vorzugsweise Staaten) verliehene Qualität, die auch Nichtstaaten eignet und eignen kann," schreibt Strupp[29]) und führt dann weiter aus, daß der Papst vor 1870 Völkerrechtssubjekt als Haupt des Kirchenstaates und als Haupt der Kirche gewesen sei; Strupp zieht daraus den Schluß,[30]) daß Völkerrechtssubjekt Staat X und Völkerrechtssubjekt „katholische Kirche" dem Völkerrecht und nur diesem unterständen. Müller führt aus, daß die katholische Kirche ein „subjectum jurum internationalium", ein Subjekt des Völkerrechts sei.[31]) Anzilotti, der bislang einen gegnerischen Standpunkt vertreten hatte, kommt unter beträchtlicher Umwandlung früher aufgestellter Meinungen zu der Ansicht, daß die katholische Kirche doch völkerrechtsfähig ist und begründet diese Ansicht damit, daß man wegen des Abschlusses von Konkordaten und wegen der Ausübung des Gesandtschaftsrechtes durch ihr oberstes Organ, den Hl. Stuhl, der Kirche diese Eigenschaft zuerkennen müsse.[32]) Knubben steht auf dem Standpunkt, daß man die Papstkirche als souverän bezeichnen müsse, allerdings sei es eine Souveränität in

---

[28]) Bierbaum, Konkordat, S. 148, 149.

[29]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 547.
a. A. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 93.
Wynen, Rechts- und Vermögensfähigkeit des Ap. Stuhls, S. 61.

[30]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 549.

[31]) Müller, S. 185; ebenso Pasquazi, de fundamento personalitatis juridicae internationalis, in Apollinaris 1929, Nr. 1, S. 63.

[32]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 111.

kirchlichen, geistlichen Dingen, ebenso sei der Papst geistlicher Souverän.[33])

Verfehlt sind die Versuche, die die Papstkirche als Staat konstruieren wollen, indem behauptet wird, daß die Wesenselemente des Staates, Gebiet, Gewalt, Volk, bei der katholischen Kirche vorhanden seien.[34]) Dem ist nicht so, die katholische Kirche ist kein Staat nach Völkerrechtssätzen.

Nachdem wir nun festgestellt haben, daß die katholische Kirche ein völkerrechtliches Rechtssubjekt darstellt, ist die völkerrechtliche Rechtsnatur des Hl. Stuhles als Haupt dieses Subjektes zu untersuchen. Die Sancta Sedes als das unumschränkte, bleibende und einzigartige Oberhaupt von ungefähr 350 Millionen Katholiken ist der geistliche Souverän all dieser Gläubigen, wie aus dem kirchlichen Verfassungsrechte entnommen werden muß und darum eine internationale Macht, weil der Träger der Tiara „eine überterritoriale und übernationale Weltherrschaft über die Gewissen der gläubigen Katholiken ausübt".[35])

Geistliche Souveränität ist nicht allein ein Begriff des Kirchenrechtes, also des öffentlichen Rechtes, wie vielfach behauptet wird, sondern auch des Völkerrechts. Man muß anerkennen, daß die geistliche Souveränität nicht auf Rechtsgarantien, Verträgen und internationalen Gesetzen beruht, sondern sich aufbaut auf den tiefsten, sittlichen Interessen, die es auf der Welt gibt, auf einem Prinzip der Gewissensfreiheit, das in der zivilisierten Welt der Gegenwart einen allgemeinen Wert besitzt. Daraus leitet sich das Recht auf Anerkennung der Souveränität des Apostolischen Stuhles her.

Wie die Religion ihrem innersten Wesen nach in den Bereich des Völkerrechts gehört,[36]) so ist auch die Rechtsstellung des berufenen Repräsentanten einer Religion nach Völkerrecht zu beurteilen.

---

[33]) Knubben, Handb. d. Völkerrechts, Bd. II, Abtlg. 1, S. 430.

[34]) Siehe dazu Wynen, Rechts- und Vermögensfähigkeit des apostolischen Stuhls, S. 62 ff.

[35]) Liermann, Staat und Kirche in den Lateranverträgen, in Arch. d. öffentl. Rechts, Bd. 18, N. F. S. 384.

[36]) Bierbaum, S. 147.
Wynen, Rechts- u. Vermögensfähigkeit des Ap. Stuhls, S. 72.

Der Papst ist Souverän als Oberhaupt der Kirche und damit Völkerrechtssubjekt. Selbst wenn der Papst in seiner weltlichen Macht behindert oder diese gar aufgehoben würde, so bleibt der Papst immer Papst und ebenso das Haupt aller Katholiken. Die geistliche Souveränität kann dem Papst kein noch so großes Heer der Welt rauben.[37]) Nach dem Erlöschen des Völkerrechtssubjektes „Kirchenstaat" blieb das neben ihm selbständig bestehende Subjekt „Ap. Stuhl" bestehen.[38])

Man ist deshalb verpflichtet, dem Hl. Stuhl einen internationalen Charakter zuzuerkennen.[39])

Ist der Papst nun Souverän? Im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht; denn nach herrschender Ansicht steht der Ausdruck Souverän nur dem höchsten Beauftragten eines Staates zu, und die katholische Kirche als Staat anzuerkennen, haben wir oben schon abgelehnt. Die Gegner der päpstlichen Souveränität auf geistlichem Gebiet argumentieren, daß der Papst nach dem Verlust der weltlichen Herrschaft kein Souverän mehr sein könne; man unterscheidet also nicht zwischen weltlicher und geistlicher Souveränität. Das ist ein Fehler, der vielen Schriftstellern unterläuft. Es ist falsch, wenn man den Papst als Oberhaupt des Kirchenstaates identifiziert mit dem Papst als Haupt der Kirche. Die geistliche Souveränität ist von der weltlichen unabhängig; letztere ist nur Mittel zum Zweck.

Die geistliche Machtstellung der römischen Päpste ist so eigenartig in der Welt, daß man diese nicht nach den gewöhnlichen Völkerrechtssätzen beurteilen kann; wie die Tatsache des Bestehens des Papsttums von den Staaten nicht hervorgerufen ist, so kann sie auch nicht von ihnen weggeschafft werden, „und in dem Wesen dieser geistlichen

---

[37]) Wynen, Rechts- und Vermögensfähigkeit des Ap. Stuhls, S. 70. Pasquazi, in Apollinaris 1930, Nr. 1, S. 98 spricht zunächst von der Unterschiedlichkeit der beiden Souveränitäten und schreibt dann: „Quare remanet suprema potestas spiritualis etiam si totaliter cesset suprema potestas civilis."

[38]) Verdross, Die Verfassung d. Völkerrechtsgemeinschaft, S. 152.

[39]) Imbart-Latour, S. 11.

Autorität liegt es, daß sie über den staatlichen Verbänden stehen muß in eigener Unabhängigkeit".[40])

Der hervorragendste Wesenszug des Papsttums besteht nicht in einem kleinen, im Verhältnis zu seiner Bedeutung winzigen Staatsgebiet, sondern in seiner geistlichen Aufgabe als Souverän über mehr als 300 Millionen Katholiken. Daraus erklärt sich auch, daß der Hl. Stuhl hauptsächlich in letzterer Eigenschaft Jahrhunderte hindurch eine souveräne Stellung eingenommen und z. B. auch das Gesandtschaftsrecht ausgeübt hat.[41])

Man kann deshalb nicht umhin, dieser Tatsache im Völkerrecht Rechnung zu tragen und dem Papst auch als geistlichem Oberhaupt der Kirche eine Souveränität, die ihn auf die gleiche Stufe stellt mit jedem anderen völkerrechtlichen Souverän, zuzuerkennen.[42])

Damit schließen wir die Erörterungen über die Rechtsnatur des Papsttums ab und kommen zu dem Ergebnis, daß beide Erscheinungsformen des Hl. Stuhles völkerrechtsfähig sind, und daß jede für sich dem Papst Völkerrechtssubjektivität verleiht.[43])

---

[40]) Bastgen, in Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, II. Bd., S. 242.

[41]) Derselben Ansicht Verdross, Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, S. 153.

Bierbaum, S. 146.

Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 22.

[42]) So auch Bastgen, in Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts u. d. Diplomatie, Bd. II, S. 242. „Damit ist ihre souveräne Macht in sich gegeben und muß vom Völkerrecht anerkannt werden."

Liermann, In Arch. d. öffentl. Rechts, N. F., Bd. 18, S. 383. „Man kann die geistliche Souveränität nicht gut bestreiten; die weltliche Herrschaft über ein Territorium ist nicht Voraussetzung für die Souveränität des Hl. Stuhles."

[43]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 547. „Hauptsächlich war der Papst als Haupt der Kirche Völkerrechtssubjekt."

II. Teil.

Die Rechtslage nach der Okkupation des Kirchenstaates.

1. Kapitel.

Der Streit um das Territorium.

§ 1.

Als am 2. September 1870 die Truppen Viktor Emanuels II. an der Porta Pia Bresche geschossen hatten und nach dem Kampfabbruch durch den Papst in die Stadt Rom eingezogen waren, da entstand mit diesem Zeitpunkt ein bedeutsamer Umschwung in der Rechtslage des Hl. Stuhles und Kirchenstaates, welcher zu einer Hochflut von Schriften Anlaß gegeben hat. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, eine kritische Würdigung sämtlicher über den Stoff erschienenen Werke vorzunehmen. Uns ist es nur darum zu tun, im Interesse einer knappen, sachlichen Darstellung des Themas die wichtigsten Streitpunkte zu behandeln, die seit 1870 aufgetaucht sind.

Grundlegend und ausschlaggebend ist der Streit um das Territorium. Es erscheint zweckmäßig, zunächst die quaestio facti klarzustellen, wobei in der Hauptsache interessiert, ob die debellatio und die nachfolgende Annexion vollständig war. Ausgangspunkt der Untersuchung bildet der Art. 1 der Kapitulationsurkunde vom 20. September 1870, der wegen seiner Wichtigkeit hier angeführt werden soll.[1]) „La ville de Rom, excepté la partie qui est limitée au sud par les bastions du Saint-Esprit et comprend le mont Vatican et le château Saint-Ange, et constitue la cité Léonine . . . . . seront remis aux troupes de Sa Majesté le roi d'Italie." Die im Sinne der Kapitulationsabmachungen am folgenden Tage erfolgte Be-

[1]) Zitiert nach Bastgen, Bd. II, S. 650.

setzung Roms durch die italienischen Truppen umfaßte nicht den leoninischen Stadtteil, der dann mit Ausnahme des Vatikans nach Aufforderung durch den Kardinalstaatssekretär Antonelli bald darauf ebenfalls besetzt wurde.[2]) Der Vatikan ist also weder bei der Eroberung Roms, noch, wie sich erwiesen hat, jemals nachher von den Truppen Italiens betreten worden. Die Okkupation hat sich demnach nicht auf den Vatikan erstreckt,[3]) das ist eine geschichtliche Tatsache. Der Rest der päpstlichen Truppen, die nicht kapituliert haben, ist im vatikanischen Gebiet geblieben und hat die Waffen nicht niedergelegt. Wenn deren Zahl auch sehr gering war, bestehen bleibt die Tatsache, daß päpstliche Truppen sich auf päpstliches Gebiet zurückgezogen haben. Italien hat auch nie die Absicht gehabt, den Vatikan zu betreten.

Man muß sich nun die Frage vorlegen, ob Italien positive Hoheitsrechte über das vatikanische Gebiet ausgeübt hat. Die Polizeigewalt hat Italien nie beansprucht, ebenso wurde Recht gesprochen nur von dem Hl. Stuhl und tatsächlich hat eine Aufgabe der päpstlichen Gewalt über dieses Gebiet niemals stattgefunden. Der Papst hat sich immer als Herr im Vatikan gefühlt; das bezeugt die Tatsache, daß gemeine Verbrechen, die innerhalb des päpstlichen Gebietes begangen wurden, von dem kurialen Palasttribunal abgeurteilt wurden, während Verbrecher, die sich in den Vatikan geflüchtet haben, auf Antrag Italiens ausgeliefert wurden.[4])

Kraft staatlichen Rechtes durfte Italien im vatikanischen Gebiet keine Amtshandlungen vornehmen. Nur der Wille des Papstes war maßgebend, sodaß die sich im vatikanischen Gebiet aufhaltenden Personen der Jurisdiktion des Hl. Stuhles unterstellt waren. Der Papst war letzte und oberste Instanz auch in Fragen, die nicht im Rahmen seines geistlichen Amtes an ihn herantraten.

Durch Art. 5 des Garantiegesetzes wurden die dort aufgeführten Paläste und die in denselben enthaltenen Sammlungen usw. für unveräußerlich erklärt, ohne daß direkt ein

---

[2]) Vgl. Bastgen, Die römische Frage, II. Bd., S. 662 ff.
[3]) Müller, S. 75.
[4]) Ebers, Italien und das Garantiegesetz, S. 37.

italienisches Staatseigentum an ihnen ausgesprochen wurde. Diese Frage wurde aktuell, als Leo XIII. im Jahre 1879 einige Majoliken aus der Sammlung des Kastells Gandolfo veräußern ließ. Auf die von der italienischen Regierung hin erfolgte gerichtliche Beschlagnahme machte der Papst die Veräußerung rückgängig, weil sie praktisch nicht durchführbar war.[5])

Diese Schilderung der tatsächlichen Ereignisse des Jahres 1870 und deren tatsächliche Auswirkungen mag hier genügen, da auf diesem kurzen Tatbestand sich sämtliche Kontroversen über die Rechtslage des Papstes und Kirchenstaates aufbauen.

§ 2.

In der umfangreichen Literatur sind mit großer Hartnäckigkeit im wesentlichen zwei Ansichten bezüglich der territorialen Frage verfochten worden.[6]) Wenn diese Streitfrage heute auch durch die Ereignisse überholt ist, so verlohnt doch ein kurzer Rückblick.

Die eine Meinung, die vertreten wird, behauptet, daß die weltliche Souveränität des Hl. Stuhles über das vatikanische Gebiet untergegangen ist.[7]) Man beruft sich darauf, daß Rom ein integrierender Bestandteil des Königreich Italiens nach dem Willen der piemontesischen Regierung geworden sei. Es hätte dem nichts entgegen gestanden, daß auch der Vatikan von den okkupierenden Truppen besetzt worden wäre; außerdem wäre die päpstliche Streitmacht nicht in der Lage gewesen, auch nur nennenswerten Widerstand zu leisten; dann würde nicht nur jenes Gebiet von der Okkupation erfaßt, welches tatsächlich besetzt sei, sondern auch die angrenzenden Gebiete, wenn dort kein Widerstand mehr geleistet werden könnte.[8]) Strupp[9]) bezeichnet die Versuche als falsch,

---

[5]) Ebers, Italien und das Garantiegesetz, S. 46.

[6]) Eine kurze Darstellung siehe Hagen in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 12, 13.

[7]) Von einer eingehenden Würdigung der Literatur kann hier abgesehen werden.

[8]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 14; Jenny, S. 27; Linden, S. 29; Anzilotti, Völkerrecht, S. 107.

[9]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 547.

die nach 1870 noch einen Kirchenstaat konstruieren wollten; man könne nicht die zwar exterritorialen, aber doch als solche italienisches und nur italienisches Gebiet darstellenden Grundstücke als Territorien auffassen; ebenso hätte es kein päpstliches Staatsvolk und keine solche Staatsgewalt gegeben.

Die Verfechter der weltlichen Souveränität führen aus, daß nach Völkerrechtssatz Staaten nur untergehen können entweder durch Errichtung neuer Staatsgewalt an Stelle der bisherigen oder durch Anerkennung des unterliegenden Teils im Friedensvertrag.[10]) Voraussetzung für den gänzlichen Untergang eines Staates sei zunächst die völlige Unterwerfung unter die Machtfülle des okkupierenden Staates; die neue Staatsgewalt müsse an die Stelle der alten treten und in allen Teilen des okkupierten Gebietes ausübbar sein. Solange auch nur in irgend einem Teil des angegriffenen Staatswesens die ursprüngliche Obergewalt bestehen bleibe, könne nicht von einer völligen Unterwerfung gesprochen werden. Ein bestimmtes Gebiet sei für den Staatsbegriff nicht erforderlich, deswegen komme es auf die Größe eines Territoriums nicht an.

Auf Grund dieser und ähnlicher Ausführungen kommt man zu dem Schluß, daß dem Hl. Stuhl ein Gebietsbesitz erhalten geblieben sei, da Italien zur völligen Unterwerfung des Kirchenstaates auch den letzten Rest des päpstlichen Territoriums unter seine tatsächliche Gewalt hätte bringen müssen.[11]) Die Erklärung Italiens, ganz Rom sei italienischer Staatsbesitz geworden, wäre völkerrechtlich ohne Bedeutung.[12])

Welche Version ist nun richtig? Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob die eine oder die andere Meinung Recht hat. Für beide Ansichten lassen sich Gründe anführen; jedoch

---

[10]) Vgl. Ebers, Italien und das Garantiegesetz, S. 30.

[11]) Die hier angeführte Ansicht gibt Pasquazi in Apollinaris 1930, Nr. 1, S. 97, Anm. 1 wieder: „. . . quia censemus S. Sedem etiam post occupationem urbis Romanae anno 1870 servasse de jure et de facto supremam potestatem civilem in eam partem territorii Status Civitatis Vaticanae quae de facto a Regno italico nunquam occupata fuit et in qua idem Regnum nullum posuit actum iurisdictionis."

[12]) Müller, S. 71 ff.
Stefenelli, S. 38 ff.

ist m. E. der ersteren der Vorzug zu geben, daß nämlich die weltliche Souveränität des Hl. Stuhles über den Kirchenstaat untergegangen war.

Wenn nun der Kirchenstaat gänzlich untergegangen ist, muß man sich die Frage vorlegen, ob der Papst etwa italienischer Untertan geworden ist. Das ist jedoch zu verneinen[13]) und selbst die maßgebenden Persönlichkeiten der Annexionsbewegung haben es nie angenommen; denn Italien war sich wohl bewußt, daß die öffentliche Meinung der ganzen Welt sich mit dieser Maßnahme nicht einverstanden erklären würde. Wenn der Hl. Stuhl aber keinen Gebietsbesitz mehr hatte und im territorialen Sinne kein Souverän mehr war, so müßte man annehmen, daß der Papst im wesentlichen die Rechtstellung eines italienischen Bürgers oder Untertans besaß. Nun betrachtete Italien den Vatikan zwar als Staatsgebiet, aber nicht den Papst als seinen Untertan. Visconti-Venosta erklärte am 30. Januar 1871, daß Italien im Namen des nationalen Rechtes das Plebiszit annehmen konnte, aber daraus folge nicht, daß der Papst Untertan des Königs von Italien geworden sei.[14]) Visconti-Venosta folgte damit dem Programm Cavours, der eine libera Chiesa nell' libero Stato anstrebte.

Der Papst wurde auch italienischerseits als Haupt der Weltkirche angesehen, als eine Persönlichkeit, auf die das innerstaatliche Recht nicht angewendet werden könne. Indem man also die römische Frage als eine internationale betrachtete, konnte man sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Papst nicht der Souveränität eines einzelnen Staates unterworfen sein könne. Daraus erklärt sich auch die Rede Visconti-Venostas vom 22. April 1871 im Senat, indem er ausführte, daß der Papst kein italienischer Untertan sein solle; der Papst müsse frei sein von aller Abhängigkeit irgend einer menschlichen Souveränität gegenüber und dürfe nicht der Jurisdiktion eines einzelnen Staates unterstehen.[15])

---

[13]) So auch Hatscheck, Völkerrecht, S. 75.
[14]) Vgl. Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 751 ff.
[15]) Vgl. Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 755.

Wir stellen somit fest, daß der Papst kein italienischer Untertan geworden ist und daß der Verlust des Kirchenstaates der Völkerrechtssubjektivität des Papstes als Herrscher im Kirchenstaat ein Ende bereitet hat, nicht aber der des Ap. Stuhls.[16])

2. Kapitel.

Das Problem des Garantiegesetzes.

§ 1.

Italien erhoffte zunächst den Abschluß des Streites mit dem Hl. Stuhl mit dem Erlaß des sogenannten Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871.[17]) Von einer vollständigen Würdigung des Gesetzes kann hier abgesehen werden, da dasselbe oft genug behandelt worden ist. Uns interessiert die Frage, ob das Garantiegesetz ein echter völkerrechtlicher Vertrag ist oder nur ein einseitiges italienisches Staatsgesetz und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind.

Vorweg sei bemerkt, daß Italien sich mit dem Erlaß des Gesetzes den anderen Staaten gegenüber völkerrechtliche Bindungen auferlegt hat; denn der italienische Außenminister Visconti-Venosta hat Italien durch ein Rundschreiben vom 18. Oktober 1870 zur Erfüllung verpflichtet.[18])

Welchen Zweck sollte nun das Garantiegesetz erfüllen? Die italienische Regierung hat immer behauptet, daß der Papst ein internationales Wesen ist, also Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten; andrerseits stand Italien auf dem Standpunkt, daß die weltliche Macht erloschen sei. Man wollte also dem Papst die geistliche Souveränität garantieren. Nun ist es absurd, anzunehmen, daß Italien Einfluß nehmen könnte auf die innere Struktur der katholischen Kirche und, wie Bastgen[19]) sagt, „auf die Sakramente und

---

[16]) Verdross, Verfassung d. Völkerrechtsgemeinschaft, S. 153.
[17]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 29.
[18]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 93.
Ebers, Italien u. d. Garantiegesetz, S. 32.
a. A. Jenny, S. 42.
[19]) Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 700.

Sakramentalien der Kirche, auf die Ernennung von Bischöfen in Kanada und Indien, auf den Predigtauftrag Christi, auf die Reinerhaltung der Lehre".

Indem Italien die geistliche Unabhängigkeit des Papsttums ohne Überlassung eines Gebietsteils sichern wollte, wagte es sich an ein unlösbares Problem.[20]) Das Garantiegesetz sollte die Lösung der römischen Frage bringen und Italien wollte mit dem Erlaß des Gesetzes seine Beziehungen zum Hl. Stuhl endgültig regeln.[21]) Wenn das Gesetz einerseits einen Friedensschluß darstellen sollte, so müßte man ihm die Wirkungen eines völkerrechtlichen Vertrages zuerkennen, oder man betrachtete den Papst andererseits als Untertan, über dessen Rechte ein staatliches Gesetz Ordnung zu bringen imstande war.

Als völkerrechtlichen Vertrag kann es italienischerseits nicht angesehen werden, da man dem Papst nicht als Vertragspartei im völkerrechtlichen Sinn ansprechen wollte. Der Papst hat das Garantiegesetz auch niemals als für sich bindend angesehen und immer dagegen protestiert.

Durch staatliche Gesetzgebung konnte Italien nicht in die Rechtssphäre des Papsttums eingreifen, da der Papst auch nach italienischer Auffassung[22]) nicht als Untertan angesehen wurde.

Hieraus muß man den Schluß ziehen, daß Italien sich nur einseitig verpflichten konnte und wollte, Bürgschaften für den Hl. Stuhl zu schaffen. Demnach war das Garantiegesetz ein reines italienisches Staatsgesetz.[23])

Wie soll man aber von Bürgschaften reden, da es doch jedem Staatsgesetz anhaftet, daß es zu jeder Zeit durch eine qualifizierte Mehrheit aufgehoben oder in seinem Inhalte verändert werden kann.[24]) Von päpstlicher Seite ist es also wohl

---

[20]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 26.
[21]) Ebers, Italien und das Garantiegesetz, S. 5.
[22]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 17.
[23]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 16; Jenny, S. 40.
[24]) Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 701.
Ähnlich Tischleder, S. 372, 373.

zu verstehen, wenn man auf dieser Grundlage keinen Frieden schließen wollte und den neuen Zustand nicht anerkannte.

Das Garantiegesetz hätte nur dann als solches betrachtet werden können, wenn irgendwie dem Papst garantiert würde, daß er wenigstens im Vatikan und im vatikanischen Gebiet souveränes Oberhaupt sei und bleibe. Das sollte jedoch nicht geschehen und wir stimmen mit Bastgen überein,[25]) daß das ganze Gesetz ein Widerspruch blieb; denn da es die souveräne Rechtsstellung des Papstes zum Inhalt hatte, hätte sie diese auch völkerrechtlich schaffen müssen. Und das ging nicht; denn ein italienisches Staatsgesetz ist nicht in der Lage, von sich aus die völkerrechtliche Unabhängigkeit des Papstes festzustellen,[26]) die internationale Institution des Papsttums zu regeln und ihr etwas zu garantieren. Italien konnte sich völkerrechtlich nur verpflichten, die Beziehungen zwischen den anderen Staaten und dem Hl. Stuhl nicht zu unterbinden. Unter Verletzung des Völkerrechts wird neues nationales Recht geschaffen.[27])

Wie schon ausgeführt wurde, hatte und hat Italien keinen Einfluß auf die Schaffung oder Sicherstellung der geistlichen Souveränität, zumal eine derartige Einflußnahme dem Wesen der katholischen Lehre widerspricht und nach katholischer Lehre die geistliche Gewalt von Gott stammt und keiner weltlichen Macht unterworfen ist.

Welche Bedeutung ist nach diesen Feststellungen noch dem Garantiegesetz beizumessen, wenn Italien weder die weltliche Souveränität garantieren wollte,[28]) noch die spirituelle beeinflussen konnte, wenn ferner das Gesetz ohne völkerrechtliche Bedeutung ist, weil es nur als einseitiges italie-

---

[25]) Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 702, Anm. 2; Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 18. „Die territoriallose Souveränität des Garantiegesetzes ist ein Widerspruch in sich selbst."

[26]) Hatscheck, Völkerrecht, S. 73.

[27]) Bastgen, in Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 2, S. 241.

[28]) Bierbaum, Konkordat, S. 145 schreibt, daß das italienische Garantiegesetz ohne jegliche Bedeutung für einen angeblichen Weiterbestand der weltlichen Herrschaft des Papsttums ist.

nisches Staatsgesetz anzusehen ist?[29]) Fragen ohne Antworten. Man kann nur den Schluß ziehen, daß Italien der weltumspannenden Stellung des Papsttums nach Möglichkeit gerecht werden wollte durch die Erklärung, daß es den Hl. Stuhl bei der Ausübung seines geistlichen Amtes ungehindert lassen werde.[30])

Zu diesem Zwecke hat es dem Hl. Stuhl die diplomatische, die polizeiliche, die gerichtliche, die finanzpolitische, die verwaltungs- und verkehrsrechtliche Immunität zugesichert. Das Gesetz verbietet den italienischen Staatsbeamten, das vatikanische Gebiet zu betreten und erklärt es dadurch als extraterritorial. Hiermit steht aber Art. 5 des Garantiegesetzes in Widerspruch; denn nach dieser Bestimmung wird die vermögensrechtliche Stellung des Papstes dahingehend getroffen, daß ihm der Nießbrauch (continua a godere) der einzeln aufgezählten Gebäudeteile zufalle.

Nach dem Garantiegesetz soll dem Hl. Stuhl also nicht die Gebietshoheit belassen werden und der Art. 5 muß deshalb vom Standpunkt der italienischen Regierung dahingehend ausgelegt werden, daß Italien zwar das vatikanische Gebiet betreten könnte, wenn es wollte, daß es aber aus freien Stücken darauf verzichtet hat,[31]) weil dem Hl. Stuhl die Mittel zur freien Verwaltung der Kirche zur Verfügung gestellt werden sollen. Italien konnte aber dem Papst nur weltliches garantieren; eine Einflußnahme auf innere Angelegenheiten der Kirche stand ihm nicht zu.

Die Immunitäten hätten dann einen Rechtsgrund, wenn Italien den Vatikan und das vatikanische Gebiet nie beansprucht hätte und der Papst dort Herrscher geblieben wäre. Dann hätte das Garantiegesetz nicht die souveräne Rechtsstellung des Hl. Stuhles zum Gegenstand gehabt, sondern Maßregeln zu deren Schutz.[32]) Wir haben festgestellt, daß

---

[29]) So auch Brière in Études 1929, S. 519: „La loi des garanties est un document unilatéral et non pas bilatéral, un texte de droit national et non pas de droit international."

[30]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht 1930, S. 19.

[31]) Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 702.

[32]) Bastgen, Die römische Frage, Bd, II, S. 702. a. a. O.

Italien nicht in der Lage war, eine päpstliche Souveränität zu schaffen. Völkerrechtlich besteht wohl die Möglichkeit, eine vorhandene Souveränität durch staatlichen Willensakt zu garantieren, dagegen nicht ins Leben zu rufen. Entweder man erkennt an, daß die Souveränität mit der früheren rechtlich verbunden ist oder man leugnet sie, dann bedeutet Immunität nichts. Im ersteren Falle wird das vatikanische Gebiet als extraterritorial betrachtet und damit das Weiterbestehen der zeitlichen Herrschaft anerkannt oder man erklärt die zeitliche Herrschaft als erloschen, das Gebiet als Staatsgebiet, dann ist man nicht in der Lage, aus sich eine neue Souveränität zu schaffen. Darin besteht eben der Widerspruch, daß Italien eine neue Souveränität schaffen wollte, während es dazu gar nicht kompetent war; daneben betrachtete man das vatikanische Gebiet nicht als extraterritoriales und wollte trotzdem vollgültige Immunitäten schaffen ohne die erforderliche Rechtsgrundlage.

Aus diesen Erörterungen kann man nur den rechtlichen Schluß ziehen, daß das Garantiegesetz als einseitiger italienischer Staatsakt keine dauernde tatsächliche Rechtsstellung zu schaffen vermochte, daß es nicht die Quelle völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein konnte [33]) und daß es als einseitiges, nicht vertraggebundenes Gesetz nur denkbar ist, wenn Italien dem Papst praeter propter als seinen Untertan ansieht, [34]) was nicht der Fall war.

§ 2.

In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, ob der Hl. Stuhl das Garantiegesetz anerkannt hat und ob der Vatikan die Gestaltung der Verhältnisse gebilligt hat; denn wenn das erfolgt wäre, so existierte keine römische Frage und Italien hätte keine Veranlassung gehabt, von sich aus eine Änderung herbeizuführen. Demgegenüber muß man feststellen, daß der Hl. Stuhl es nicht versäumt und es immer wieder

---

[33]) Jenny, S. 44.

[34]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 642.

betont hat, daß er die Annexion des Kirchenstaates als Raub betrachtet und daß er das Garantiegesetz nicht anerkannte.[35])

Der Hl. Stuhl steht auf dem Standpunkt, daß ihm eine wahre geistliche Souveränität zukomme, eine in ihrer Sphäre vollkommene, unabhängige und oberste Regierungsgewalt, aus der folge, daß der Papst in der Leitung der Kirche von keiner weltlichen Macht abhängig sein dürfe. Die Päpste haben nach 1870 ihre Unabhängigkeit behauptet, indem sie im Vatikan blieben, ohne jedoch die Annexion Roms und deren staatspolitische Folgen anzuerkennen. Es war dies die einzig mögliche Bezeugung der päpstlichen Unabhängigkeit. Darin, daß die Garantierente niemals bezogen wurde, lag ein wesentlicher Bestandteil des Protestes gegen den Raub; weiterhin verbot das „Non expedit" des Hl. Stuhles den italienischen Katholiken, sich an den Wahlen zu beteiligen; dieses Verbot hatte jedoch in der neueren Zeit keine volle Gültigkeit mehr. Art. 12 des Garantiegesetzes legte die Portofreiheit der päpstlichen Post fest.

Auf Seiten des Hl. Stuhles konnte die Lösung der römischen Frage nur in der Wiederverschaffung des vollen Eigentums am Vatikan zu finden sein. Solange dies nicht geschah, befand man sich mit Italien im Kriegszustand. Es hieß mit Recht, il re usurpatore, il papa prigioniero. Der Papst anerkannte nicht die Einigung Italiens, er anerkannte nicht die Eroberung Roms und protestierte heftig in öffentlichen Schriften gegen die conquista di Roma.

Die Gebietsgrundlage ist von den Päpsten stets als unentbehrlich für die Vollständigkeit ihrer geistlichen Souveränität angesehen worden und die Frage der weltlichen Souveränität bildete stets das Kernstück der Proteste gegen Italien. So rief Pius IX. in seiner Enzyklika Respicientes vom 1. Nov. 1870 voll tiefster Entrüstung aus, „Declaramus praeterea et protestamur coram Deo et universo orbe catholico nos in ejusmodi captivitate versari, ut supremam nostram pastoralem auctoritatem tuto, expedite ac libere minime exercere possimus."

---

[35]) Vgl. hier und zu folgendem Tischleder, S. 363 ff., 366, 369 ff.

Indem man das Garantiegesetz ablehnte, bewies man, daß man von Italiens Gnaden nichts sein wolle, aus eigener Kraft aber sehr viel.[36]) Sehr richtig sagt Oeschey weiterhin, daß das Papsttum international bedeutend gestärkt wurde, indem es in seiner Proteststellung stehen blieb, weil das Gesetz keine internationale Garantie gefunden hat und daher einseitig aufgehoben werden konnte.[37]) Der Hl. Stuhl ging in seinem Protest so weit, daß katholische Monarchen und Staatshäupter im Vatikan nur dann empfangen wurden, wenn sie auf einen Besuch beim Quirinal verzichteten. Bei nichtkatholischen Fürsten wurde darauf gesehen, daß diese ihren Besuch von ihrer Botschaft aus machten und dahin zurückkehrten, weil die Exterritorialität dieser Gebäude wenigstens die Vorstellung offen ließ, daß der Besuch nicht vom italienischen Staatsgebiet aus erfolge, sondern von eigenem.[38])

Daraus, daß der Papst den Raub des Kirchenstaates nicht anerkannte, entnehmen einige Schriftsteller, daß Italien das ehemals päpstliche Gebiet nicht rechtmäßig besitze. Das ist jedoch nicht der Fall; denn dann könnte man fast von jedem der heutigen Staaten dasselbe behaupten, die doch alle im Laufe der Zeit auf diese Art und Weise Gebiete okkupiert und wieder verloren haben.[39])

Mit der Verweigerung der Anerkennung wurde der Zweck verbunden, die Welt über die unbefriedigende und unwürdige Lage des Hl. Stuhles aufzuklären und den festen Willen kundzugeben, daß ein Friedensschluß mit Italien nur möglich sei unter der Bedingung der Wiederverschaffung päpstlichen Territoriums.

§ 3.

Interessant und aufschlußreich ist die Stellungnahme der anderen Mächte nach den Ereignissen des Jahres 1870. Im

---

[36]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 635.

[37]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 635.

[38]) Claar, Italien, der päpstliche Stuhl u. d. Lösung d. römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, Bd. IX, S. 358. Hagen, in Tübinger Abhandlungen zum öffentl. Recht, 1930, S. 19, Anm. 47. Diesen Brauch haben beachtet Wilhelm II., Eduard VII., Georg V., Gustav V., Aman Ullah, Fuad und Wilson. Brière, Études 1929, S. 518.

[39]) Stefenelli, S. 32.

völkerrechtlichen Verkehr ist in keiner Weise eine Änderung eingetreten. Zwar haben die Mächte nicht interveniert bezüglich der Annexion; sie gaben sich zufrieden mit der Erklärung Italiens, daß es den Hl. Stuhl nicht in der Ausübung seines geistlichen Amtes hindern werde und daß es auch in Zukunft den gegenseitigen Austausch von diplomatischen Vertretern zulassen werde. Das Garantiegesetz als solches berührte die anderen Staaten nicht; diese hatten nach internationalem Herkommen dem Papste auch nach 1870 eine völkerrechtliche Stellung zuerkannt[40]) und legten infolgedessen hauptsächlichen Wert darauf, daß der völkerrechtliche Verkehr mit dem Hl. Stuhl ungestört fortgeführt werden konnte. Gerade durch die weitere Entsendung von Gesandten und Botschaftern zum Päpstlichen Stuhl und den Empfang von dessen Abgesandten wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß man den Papst auch ohne Territorialbesitz als völkerrechtliches Rechtssubjekt ansah.[41]) Denn dieses untrügliche Beweismittel völkerrechtlicher Anerkennung würde dann doch nicht zur Anwendung gekommen sein, wenn man zu der Einsicht gelangt wäre, daß nach dem Verlust des Staatsgebietes die völkerrechtliche Bedeutung des Hl. Stuhles erloschen sei.

Der Hl. Stuhl hat Souveränität besessen, als er einen Kirchenstaat sein Eigen nannte und hat sie nicht verloren, als er kein weltliches Territorium mehr beherrschte.[42]) Im übrigen wurde und wird der diplomatische Verkehr nicht deswegen aufrecht erhalten, weil der Papst zufällig Herrscher über ein kleines Gebiet war, sondern nur aus dem Grunde, weil der Hl. Stuhl das geistliche Oberhaupt von Millionen von Katholiken ist.[43])

Diese Tatsache und der große Einfluß des Hl. Stuhles konnten nicht einfach übergangen werden und die Mächte

---

[40]) Liermann, in Arch. d. öffentl. Rechts, N. F., Bd. 18, S. 396.

[41]) Bastgen, in Strupp, Wörterb. d. Völkerrechts u. d. Diplomatie, II. Bd., S. 242.
Anzilotti, Völkerrecht, S. 111.

[42]) Liermann, in Arch. f. öffentl. Recht, N. F., Bd. 18, S. 383.

[43]) Bierbaum, Konkordat, S. 146.
Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 22.

verkannten nicht, daß die Einflußsphäre des Papsttums sich nicht in geistlichen Angelegenheiten erschöpfte. Es ist doch selbstverständlich, daß die einzelnen diplomatischen Vertreter nicht nur über spirituelle Fragen mit dem Hl. Stuhl verhandelten, sondern daß auch das Interesse des Hl. Stuhles an anderen Vorkommnissen geweckt werden soll. Diese Behauptung wird am besten mit der Tatsache belegt, daß England und Holland erst während des Weltkrieges diplomatische Vertretungen beim Hl. Stuhl einrichteten, woraus wiederum hervorgeht, daß diese Gesandten nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Angelegenheiten beim Hl. Stuhl beglaubigt sind."[1])

Die Stellungnahme der anderen Mächte erhellt gründlich die Rede des brasilianischen Botschafters Charles Magalhaes de Azeredo als Doyen des beim Hl. Stuhl beglaubigten diplomatischen Corps anläßlich der Gratulation am 9. März 1929. Der Botschafter sagte u. a.: „Dans son ensemble . . . . il (le corps diplomatique) n'a jamais abandonné le poste d'honneur qu'il occupait ici le 20 septembre 1870. Tandis que des juristes . . . discutaient l'essence et même l'existence de la souveraineté des Papes, et que d'aucuns en identifiaient le caractère sui generis . . . notre présence ici attestait tranquillement, silencieusement, en face de l'univers entier, que les Papes . . . continuaient à être souverains comme autrefois. Man hatte doch keinen Botschafter zu einer Person geschickt, die zu ihrem Empfang ungeeignet gewesen wäre, c'est-à-dire, ne possédant pas les attributs essentiels de la souveraineté."[2]) Aus dieser Rede läßt sich die Ansicht sämtlicher beim Hl. Stuhl beglaubigten Staaten dahin ableiten, daß die

[1]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 23, Anm. 64. „Die zahlreichen Gesandtschaften, die während und nach dem Kriege am Hl. Stuhl errichtet wurden, hatten offensichtlich überwiegend politische Aufgaben zu lösen." Vgl. die an dieser Stelle angeführten Beispiele.

[2]) Zitiert nach Oeschey in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 639. Brière in Études 1929, S. 86, entnimmt aus den Audienzen von 1870 und 1929: „L'audience de 1870 proclamait que le violation du territoire ne supprimait pas la souveraineté des Papes."

geistliche Souveränität des Papstes von der Praxis immer als zur Völkerrechtssubjektivität genügend[46]) erachtet worden ist.

Auch die Konkordate, die zahlreich nach 1870 abgeschlossen sind, weisen auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes hin. Es erscheint uns bedeutsam, hier auf die Frage einzugehen, welche Rechtsnatur den Konkordaten zukommt. Die Schriftsteller, die mit der Feststellung, daß der Papst kein territorialer Herrscher mehr ist, seine Völkerrechtssubjektivität als erloschen ansehen, vertreten den Standpunkt, daß die Konkordate keine völkerrechtlichen Verträge sind.[47])

Wir haben oben bereits ausgeführt, daß die Kirche ein völkerrechtliches Rechtssubjekt ist, also dem Staate rechtlich gleichgestellt,[48]) und wie dieser die Fähigkeit besitzt, öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen; ebenso wurde festgestellt, daß dem Papst als Oberhaupt der Kirche Völkerrechtssubjektivität eignet. Fleischmann steht auf dem Standpunkt, daß die Konkordate zum mindesten entsprechend den Staatsverträgen zu behandeln sind.[49]) Wir haben schon gesagt, daß die Konkordate direkt mit dem Papst abgeschlossen werden, wie dies auf kirchlicher Seite durch die can. 220 und 255 vorgeschrieben ist. Hilling schreibt, daß die katholischen Konkordate zwar formell zwischen dem Papst und den betreffenden Landesregierungen abgeschlossen werden, materiell gelte der Vertrag jedoch für die katholische Bevölkerung des Staatsgebietes, zu der als oberste Spitze auch der Papst gehöre.[50])

Als Vertragsparteien stehen sich auf der einen Seite Völkerrechtssubjekt Staat X und auf der anderen Seite Völkerrechtssubjekt katholische Kirche, letztere vertreten durch den

---

[46]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen zum öffentl. Recht, 1930, S. 21 ist m. E. zu Unrecht der Ansicht, daß unter der Herrschaft des Garantiegesetzes die geistliche Wirksamkeit des Papstes eingeengt und deshalb nicht souverän war.

[47]) z. B. Liszt, (nicht Fleischmann) Völkerrecht, S. 93.

[48]) Müller, S. 28.

[49]) Fleischmann, Völkerrecht, S. 93, Anm. 15.

[50]) Hilling, in Arch. f. kathol. Kirchenrecht, 1930, 1. u. 2. Quartalheft, S. 133.

Papstsouverän, gegenüber. Anzilotti[51]) meint, daß man die Konkordate zu den völkerrechtlichen Verträgen rechnen müsse, wenn man sie als Verträge zwischen zwei koordinierten Einheiten auffasse, und kommt dann zu der Ansicht, daß es nicht leicht sei, — wenn man den Satz, daß nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sein können, beiseite läßt — „den Konkordaten den Charakter von Abkommen, die im ganzen den völkerrechtlichen Verträgen analog sind, abzustreiten", weil überall der Satz gelte, Pacta sunt servanda.[52]) Knubben führt aus, daß ein Konkordat als völkerrechtlicher Vertrag zustandekommt, wenn nach dem Willen der Parteien, des päpstlichen Stuhles sowie des beteiligten Staates, auf der Basis der souveränen und völkerrechtsunmittelbaren koordinierten Stellung von Kirche und Staat der Vertrag abgeschlossen wird.[53])

Unserer Ansicht nach sind die zwischen einem Staat und dem Hl. Stuhl geschlossenen Konkordate Verträge völkerrechtlichen Charakters,[54]) die zu erfüllen beide Vertragsteile gleichmäßig gehalten sind.

Zur Beleuchtung der Frage, wie sich die Mächte nach 1870 zum Hl. Stuhl stellten, diene noch folgendes. Als Bismarck nach der Proklamation des deutschen Kaiserreiches diese Tatsache durch ein kaiserliches Schreiben Papst Pius IX. bekannt machte, behandelte er damit den Papst als „Inhaber wirklicher Souveränität ohne Rücksicht auf den Verlust seiner weltlichen Herrschaft."[55])

Ein weiteres Beispiel, daß der Hl. Stuhl nach 1870 von der Staatenwelt als völkerrechtlich handlungsfähig angesehen worden ist, bietet der Karolinenfall. Im Karolinenstreit zwischen Spanien und Deutschland wurde Papst Leo XIII. als

---

[51]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 103.

[52]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 105.

[53]) Knubben, Handbuch d. Völkerrechts, Bd. II, Abtlg. 1, S. 437.

[54]) Verdross, Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, S. 153. Hatscheck, Völkerrecht, S. 78. Bierbaum, Konkordat S. 107, 112. Müller, S. 29. Stefenelli, S. 46. Strupp in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 548. Bastgen, in Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts u. d. Diplomatie, II. Bd., S. 243.

[55]) Vgl. Lulvès, in „Hochland", 9. Heft, 1928/29, S. 270.

Schiedsrichter angerufen.[56]) Oeschey schreibt dazu, indem er Bismarck zitiert, daß der Papst nicht als Haupt der katholischen Kirche, sondern — hier folgt Bismarcks Ausspruch — „das Papsttum als eine unabhängige politische Macht" dazu bestellt worden ist.[57])

Eine solche Anerkennung hat zwar das Papsttum nicht immer gefunden. Der Hl. Stuhl hatte bislang vergeblich versucht, an internationalen Kongressen teilzunehmen; daß dies nicht geschah, ist vor allem der Initiative Italiens zuzuschreiben. So verhinderte Italien die Teilnahme des Ap. Stuhles an den beiden Haager Friedenskonferenzen in den Jahren 1899 und 1907, was nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus politischen Motiven erfolgte,[58]) indem Italien, mißgünstig auf das steigende Ansehen des Hl. Stuhls, einen Angriff auf die nationale Ehre und eine Beeinträchtigung seiner Souveränität befürchtete, was völlig grundlos war.[59])

Es interessiert hier noch die Stellung des Papstes während des Weltkrieges. Italien erzwang mit der Drohung, den interalliierten Mächten nicht beizutreten, auf dem Londoner Vertrag vom 26. März 1915 von England, Frankreich und Rußland die Zusicherung, daß sämtliche Vertragschließenden sich jeder Teilnahme des Papstes an den Friedensverhandlungen und an der Lösung der durch den Krieg entstandenen Fragen widersetzen wollten.[60]) Italien suchte auf jeden Fall eine Änderung der durch das Garantiegesetz geschaffenen Lage zu verhindern.

Im Gegensatz dazu steht jedoch, daß sämtliche Mächte die Friedensvermittlung Benedikts XV. formell angenommen haben (Friedensnote vom 1. August 1917). Man kann nur feststellen, daß der Einfluß des Hl. Stuhles während des großen Völkerringens gewaltig gestiegen ist. Die ständigen

---

[56]) Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts u. d. Diplomatie, Bd. 1, S. 622 bezeichnet die päpstliche Vermittlung nicht als „Schiedsspruch"; m. E. zu Unrecht.

[57]) Oeschey in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV., S. 639, Anm. 1.

[58]) Müller, S. 111.

[59]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 45 u. S. 45, Anm. 45.

[60]) Ders.: a. a. O., S. 46, Anm. 46.

Friedensbemühungen, die Auswechselung der schwerkranken und invaliden Kriegsgefangenen und sonstige Samariterdienste hat dem Hl. Stuhl eine politische Machtstellung allerersten Ranges verschafft.

Als im Jahre 1917 die Republik Finland gegründet wurde, wurde dem Hl. Stuhl durch eine besondere diplomatische Mission seitens Finlands von dieser Tatsache Mitteilung gemacht und um die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt gebeten; ebenso suchte Estland die Anerkennung des Ap. Stuhles zu erzielen.[61])

Die gewaltige Rolle des Papstes als Friedensfürst hat klar bewiesen, daß man sein Betätigungsfeld nicht auf rein geistliche Angelegenheiten beschränken kann. Es entspricht seinem Wesen, in den allen Völkern gemeinsamen großen Fragen des Fortschrittes der Menschheit Führer und Berater zu sein. Gerade der Krieg hat erwiesen, daß die moralische Macht des Papsttums durch den Raub des Kirchenstaates nicht zusammengebrochen war.

Wie unzulänglich aber der Schutz war, den das Garantiegesetz verleihen konnte, wurde durch den Krieg ins helle Licht gerückt.[62]) Obwohl in der Theorie der Vatikan der Kriegsentwicklung fernbleibt, haben die bei ihm beglaubigten Vertreter der Zentralmächte Rom verlassen; damit war der diplomatische Verkehr unterbunden. Wenn die Abberufung auch auf Wunsch des Papstes erfolgte, so geschah es doch deswegen, um eine mögliche Bedrohung von Seiten Italiens zu verhindern und um Italien jeglichen Grund zu einer eventuellen Belästigung zu entziehen.[63]) Auch hieraus ergibt sich, daß das Garantiegesetz nicht die endgültige Rechtsstellung des Hl. Stuhles festlegen konnte und daß der Standpunkt des Vatikans, volle Freiheit in der Ausübung des obersten Hirtenamtes, seine sehr berechtigte Grundlage hatte.

---

[61]) Bierbaum, Konkordat, S. 140.

[62]) Bierbaum, Konkordat, S. 146.

[63]) Claar, Italien, der päpstliche Stuhl u. d. Lösung d. römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, Bd. 9, S. 349. Ders., Die Lösung d. römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, Bd. 17, S. 496. Ebers, Italien u. d. Garantiegesetz, S. 60.

§ 4.

Die Unhaltbarkeit der Stellung des Papsttums auf Grund des Garantiegesetzes ist oft erkannt worden und von verschiedener Seite sind Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.[64]) Daß selbst von maßgebender italienischer Seite das Garantiegesetz nicht als vollkommene Lösung der römischen Frage angesehen wurde, bekundet der Ausspruch Visconti-Venostas am 13. 2. 1871 in der Kammer,[65]) daß das Garantiegesetz das letzte Wort in der römischen Frage nicht sein könne. Im Anschluß an diese Bemerkung schreibt Bastgen,[66]) daß eine abschließende Lösung zweierlei voraussetze; der Form nach komme nur ein zweiseitiger völkerrechtlicher Vertrag in Frage, und was die Sache angehe, „daß Italien vorab den Mitkontrahenten als Souverän anerkenne, der am Ort seines Wohnsitzes eine reale und territoriale Souveränität besitzt und ausübt." Von verschiedener Seite ist als Lösungsmöglichkeit die Internationalisierung des Garantiegesetzes vorgeschlagen; doch ist dieser Vorschlag von den meisten Schriftstellern[67]) als ungenügend abgelehnt worden; denn Italien wird sich einerseits eine Einmischung fremder Mächte in seine inneren Angelegenheiten nicht gefallen lassen, und andererseits liegt es durchaus nicht im Interesse des Hl. Stuhles, die Sanktionierung der durch das Garantiegesetz geschaffenen Lage herbeizuführen.[68]) Auch würde eine solche Regelung stets Quelle und Anlaß von Verwickelungen bilden.

Im Jahre 1917 tauchte nach dem Siege von Karfreit der Gedanke auf, die katholische Kirche in ein erobertes Venedig zu verlegen.[69]) Ein ähnlicher Vorschlag ging bei Eintritt Ita-

---

[64]) Claar, Die Lösung d. römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, Bd .17, S. 481—499 gibt einen eingehenden Überblick über die im Laufe der Zeit aufgetauchten Lösungsmöglichkeiten. Ders.: Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, Bd. 9, S. 321 ff.

[65]) Vgl. Bastgen, Die römische Frage, Bd. II, S. 746.

[66]) Ders.: Die römische Frage, Bd. II, S. 747.

[67]) z. B. Stefenelli, S. 55.

[68]) Hagen, in Tübinger Abhandlung z. öffentl. Recht, 1930, S. 40 ff.

[69]) Claar, Die Lösung der römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, Bd. 17, S. 482.

liens in den Krieg von Spanien aus; man dachte an eine Verlegung der Kurie auf spanischen Boden.[70])

Die Mehrzahl der sich mit der Lösung der römischen Frage befassenden Schriftsteller hat den Standpunkt vertreten, daß eine befriedigende und endgültige Lösung nur in der Schaffung einer territorialien Grundlage zu erblicken sei. Über den Umfang des zu schaffenden Gebietes gingen die Meinungen auseinander. Als Mindestforderung wird ein ungefähr der Größe des heutigen Vatikanstaates entsprechendes Gebiet aufgestellt. Zeitweise dachte man daran, dem Papst durch Schaffung eines Landstreifens freien Zugang zum Meere und damit ungestörten Verkehr mit dem Ausland zu ermöglichen.[71])

Leo XIII. sah die Lösung in folgenden Programmpunkten:[72]) territoriale Unabhängigkeit als einzige Bürgschaft der wirklichen Souveränität und Lösung im Sinne einer Italien freundlichen Haltung.

Alle sind sich aber darin einig, daß die Notwendigkeit territorialer Freiheit und weltlicher Souveränität und Herrschaft eine Lösung der römischen Frage erheischt. Zum Schluß dieser Ausführungen sei noch der von allen Päpsten vertretene Standpunkt hervorgehoben, der seinen Niederschlag findet in dem Ausspruch des Papstes Pius XI., daß ein Minimum an Gebiet für die Erlangung der weltlichen Souveränität unbedingt verlangt werden mußte.

---

[70]) Oeschey, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 668.

[71]) Claar, Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, Bd. IX, S. 358.

[72]) Vgl. Tischleder, S. 374—385.

III. Teil.

Rechtliche Würdigung der Lateranverträge und deren Bedeutung für den Hl. Stuhl und Kirchenstaat.

1. Kapitel.

Der Staatsvertrag in seiner rechtlichen Bedeutung.

§ 1.

Als am 11. Februar 1929 im Lateranpalast der italienische Ministerpräsident Mussolini und der Kardinalstaatssekretär Gasparri ihre Unterschriften unter das weltgeschichtliche Vertragswerk setzten, ahnte die Welt nicht, wie mühselig der Weg bis zum Abschluß gewesen war.[1]) Die ersten vertraulichen Besprechungen fanden bereits im August 1926 zwischen dem Bruder des heutigen Kardinalstaatssekretärs, Comm. Pacelli, und dem italienischen Staatsrat, Professor Barone statt. Als am 20. August 1928 endlich die Texte des Staatsvertrages, der Finanzkonvention und des Konkordates ausgearbeitet waren, begannen die offiziell geführten Verhandlungen. Da Barone am 4. Januar 1929 starb, übernahm Mussolini persönlich die Schlußverhandlungen, die dann schnell den Abschluß der Verträge herbeiführten.[2])

Der Vertrag wurde abgeschlossen zwischen dem Oberhaupt der katholischen Kirche und dem Oberhaupt des Königreichs Italien, m. a. W., der Vertrag ist zustandegekommen zwischen der katholischen Kirche und dem italienischen Staat. Es ist dies auch ein Beweis dafür, daß man der katholischen Kirche Völkerrechtspersönlichkeit zuerkennen

[1]) Claar, Der Vatikan und Italien, in Zeitschr. f. Politik, Bd. 19, S. 241. Bis zum Abschluß haben 200 Sitzungen stattgefunden und 150 mal hat Pius XI. seine Unterhändler in Privataudienzen empfangen.

[2]) Die Daten sind entnommen von Reck, S. 12—15.

muß.[3]) Wenn aber, wie behauptet wird, der Papst bis zum Jahre 1929 kein Völkerrechtssubjekt gewesen ist, so müßte man sich die Frage vorlegen, welche Rechtsnatur dann den Verträgen zukommt. Ein Staatsvertrag könnte es nicht sein, da sich ja keine Staaten gegenüberstehen,[4]) denn die Vatikanstadt ist erst entstanden, nachdem auch nur einen Augenblick vorher der Vertragsschluß erfolgt ist. Diese Bedenken sind jedoch abwegig, da auch nach dem Jahre 1870 der Papst immer eine Stellung eingenommen hat, die ihn dazu befähigte, Verträge abzuschließen. Es muß auf den Tatbestand hingewiesen werden, der im Vertrag über die Errichtung des Staates handelt. In der Präambel steht, di costituire la Città del Vaticano, und Art. 3 erklärt, hierdurch wird die Vatikanstadt geschaffen, creandosi per tal modo la Città del Vaticano. In der Präambel wird demnach der Wille zum Ausdruck gebracht, die Vatikanstadt ins Leben zu rufen, und Art 3 schafft das Mittel dazu, nämlich die staatliche Eigentumsanerkennung.

Es ist zu berücksichtigen, daß der Lateranvertrag selbst nicht der Schöpfer des neuen Staates ist; er stellt nur die aus dem Vertrag nach Völkerrechtsgrundsätzen für die Vertragsparteien sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auf.[5]) Der Vertrag bietet an sich nur die Ermöglichung und Sicherung aller der in Zukunft eintretenden Ereignisse, die zusammen den neuen Staat erst entstehen lassen; denn die bloße Abmachung, daß ein Staat entstehen solle, schafft juristisch noch keinen Staat.[6]) Man darf nicht etwa annehmen, daß der neue Kirchenstaat eine Fortsetzung des Staates vor 1870 ist;[7]) er ist eine staatsrechtliche Neuschöpfung;[8]) denn aus

[3]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 418.
Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 551.
[4]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 640.
Liermann, in Arch. d. öffentl. Rechts, Bd. 18. N. F. S. 391. „Beim Abschluß des Vertrages war der eine Partner „als Staat" noch nicht existent."
[5]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 420.
Raeber, S. 18.
[6]) Ders.: S. 13.
[7]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 419.
[8]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 66.

Art. 3 geht ausdrücklich hervor, daß „per tal modo", auf diese Weise der neue Staat geschaffen werden soll. Daraus geht mit Deutlichkeit hervor, daß auch der Hl. Stuhl der Ansicht gewesen ist, er habe von 1870—1929 kein Territorium besessen, denn nur so kann die Stelle des Textes „creandosi" gedeutet werden.*)

Wie schon gesagt wurde, ermöglichte der Vertrag die Schaffung des Vatikanstaates, die dann erfolgte im Augenblick des Austausches der Ratifikationsurkunden am 7. Juni 1929.**) Die Rechtspersönlichkeit des Vatikanstaates darf nicht verwechselt werden mit derjenigen des Hl. Stuhles; letztere bestand schon vorher und bleibt neben der staatlichen bestehen. Wenn beide juristisch auch unabhängig voneinander sind, so sind sie doch eng miteinander verbunden, da der Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche immer Herrscher im Kirchenstaat bleiben wird. Somit kann der Hl. Stuhl von dem Kirchenstaat keinen anderen Gebrauch machen, als es seinen Aufgaben als Oberhaupt der Kirche entspricht, was für Italien sehr wichtig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Hl. Stuhl auf Grund des Staatsvertrages durch die Verzichtleistung Italiens auf das Territorium eine neue Rechtspersönlichkeit durch die Schaffung des Kirchenstaates erworben hat.

Für den Hl. Stuhl ist das dem Trattato angefügte Konkordat von großer Bedeutung. Auf den Inhalt näher einzugehen, erübrigt sich, da dieses keine völkerrechtlichen Fragen behandelt. Es verlohnt sich aber doch, einen kurzen Blick auf die Lateranverträge als Ganzes zu werfen. Die Kurie hätte niemals einen Staatsvertrag mit Italien abgeschlossen, wenn nicht zugleich ein Konkordat demselben angefügt wurde. Konkordat und Trattato sind untrennbar miteinander verbunden. Wie der Hl. Stuhl bei der Lösung der Territorialfrage sehr nachgiebig war, so vertrat er einen desto unbeugsameren Standpunkt in den Konkordatsangelegenhei-

*) Raeber, S. 13.
**) Liermann in Arch. d. öffentl. Rechts, N. F., 18. Bd., S. 391.

ten.[11]) „Der Papst gab Italien den Versöhnungsvertrag, Italien gab der Kurie das Konkordat", schreibt Claar[12]) und kommt nach Aufzählung der imponierenden kirchlichen Errungenschaften zu der Ansicht, daß das Entscheidende die Kirche sei, vor der sich der Staat beuge.[13]) Nach kurialer Auffassung gehören Staatsvertrag und Konkordat zusammen;[14]) nach italienischer Ansicht sind Versöhnungsvertrag und Konkordat zwei getrennte Staatsakte, wie Mussolini in seiner Senatsrede vom 25. Mai 1929 ausführte.[15])

Aus den Verträgen ist u. E. aber zu entnehmen, daß sowohl Staatsvertrag als Konvention und Konkordat nach dem Vertragswillen zusammengehören. Der Bruch einer Konkordatsbestimmung durch Italien würde den Hl. Stuhl zur Außerkraftsetzung des Staatsvertrages ermächtigen.[16])

Worin liegt nun die eigentliche Bedeutung des Vertrages vom 11. Februar 1929? Wie in der Präambel zum Staatsvertrag zum Ausdruck gekommen ist, haben der Hl. Stuhl und Italien es für gut befunden, jeden Zwiespalt zwischen ihnen durch eine endgültige Regelung der gegenseitigen Beziehungen auszuschalten, wozu dem Hl. Stuhl als Sicherung der absoluten und sichtbaren Unabhängigkeit die vollständige Souveränität über die zu schaffende Città del Vaticano zugesprochen wird. Italien anerkennt in Art. 2 des Lateranvertrages: L'Italia riconosce la sovranità della Santa Sede nel campo internazionale come attributo inerente alla sua natura . . . Aus der Fassung „Anerkennen" ist zu folgern, daß Italien dem Papst keine neue Souveränität verschaffen will, sondern daß es die

---

[11]) Liermann, Arch. d. öffentl. Rechts, N. F., 18. Bd., S. 381. „Von kirchl. Seite ist das Konkordat conditio sine qua non für den Staatsvertrag gewesen. Hagen, in Tübinger Abhandlung zum öffentl. Recht, 1930, S. 35. „Der Abschluß eines Konkordates war einer der Präjuditialpunkte für die Zulassung von Verhandlungen.

[12]) Claar, Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, 18. Bd., S. 652.

[13]) Claar, Nach der Lösung der römischen Frage in Zeitschr. f. Politik, 18. Bd., S. 653.

[14]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. 15, S. 626.

[15]) Claar, Der Vatikan und Italien in Zeitschr. f. Politik, 19. Bd., S. 249.

[16]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 552, 553.
Hagen, in Tübinger Abhandlungen zum öffentl. Recht, 1930, S. 38.

„geistliche" Souveränität als bereits gegeben und die weltliche, die rechtlich ohne Italiens Zutun entstehen soll, als entstanden betrachten will."[17])

Indem Italien in Art. 2 die Souveränität auf internationalem Gebiet als „inerente alle sua natura" ansieht,[18]) muß man daraus folgern, daß Italien deklaratorisch die Kirche als Völkerrechtssubjekt anerkennt,[19]) woraus weiter folgt, daß Italien auch den Papst als Haupt dieser Organisation als Völkerrechtssubjekt ansieht.

Bis zur Schaffung der Vatikanstadt ist der Papst in seiner Eigenschaft als geistlicher Souverän der Vertragspartner Italiens und übernimmt das Recht und die Verpflichtung, die in dem Lateranvertrag getroffenen Abmachungen auf den neuen Staat zu übertragen. Eine Trennung der Vatikanstadt vom Hl. Stuhl ist deswegen unmöglich, da die Übertragung der Abmachungen des Hl. Stuhles auf die Città del Vaticano eine Art Universalsukzession darstellt,[20]) und der Papst die Personifikation sowohl des Hl. Stuhles als auch des Vatikanstaates ist. Jedoch ist die geistliche Souveränität des Papstes als Oberhaupt der Kirche streng zu scheiden von der weltlichen, die ihm als Herrscher über den Kirchenstaat zusteht.

Als Ergebnis ist bisher festzustellen, daß die weltliche Herrschaft unabhängig von der geistlichen Souveränität besteht und der Vatikanstaat nicht um seiner selbst willen geschaffen wurde, sondern nur als ein Attribut, das, in Übereinstimmung mit seiner Tradition und den Erfordernissen seiner Weltmission, seiner Natur zukommt.[21]) Aus der Fas-

---

[17]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 642.

[18]) Urtext der Verträge in Acta Apostolicae Sedis, Commentarium Officiale, 7. Juni 1929.

Art. 2. L'Italia riconosce la sovranità della Santa Sede nel campo internationale come attributo inerente alla sua natura, in conformità alla sua tradizione ed alle esigenze della sua missione nel mondo.

[19]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 551.

Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 59.

[20]) Raeber, S. 25.

[21]) Jus Pontificium, Annus IX. Fasc. I, S. 7. „Hic namque non solum Ap. Sedes recognoscitur tanquam persona juris internationalis, sed quod plus est, rerum italicarum Moderatores aperte fatentur, hanc personalitatem internationalem esse qualitatem ex ipsa Ap. Sedis natura profluentem. . . . . "

sung des Art. 2, daß man den Erfordernissen seiner Weltmission (des Hl. Stuhles) gerecht werden wollte, ersieht man, daß die weltliche Souveränität errichtet wurde, um die Ausübung der geistlichen Souveränität zu sichern; somit wird dem Papst nicht etwa eine 1870 verlorene Souveränität zurückverschafft, sondern die Errichtung der Città soll unter Anerkennung der ihm eigenen Souveränität deren freiere Ausübung gestatten.[22])

Die Vatikanstadt trägt also den Charakter eines „Zweckstaates",[23]) wie er auch aus Art. 3 hervorgeht, in dem erklärt wird, daß auf diese Weise die Vatikanstadt für die besonderen Ziele und mit den Modalitäten geschaffen wird, die in dem Vertrage enthalten sind.

Durch den Vertrag soll dem Papste eine in jeder Hinsicht unbestreitbare Souveränität zuerkannt werden. Das Mittel dafür ist die Errichtung der Vatikanstadt.[24]) Seit dem Jahre 1870 bildete die Grundlage der päpstlichen Proteste die Forderung nach Territorialbesitz, und diesen Forderungen ist durch Art. 3 des Staatsvertrages Genüge getan. Italien anerkennt das volle Eigentum und die ausschließliche und absolute Gewalt und souveräne Rechtsprechung des Hl. Stuhles über den Vatikan in seiner gegenwärtigen Gestaltung. Diese Bestimmung mußte aus dem Grunde in den Vertrag aufgenommen werden, da Italien 1870 sich das Eigentum auch an dem vatikanischen Gebiet zuerkannt und dem Papste nur das Nutznießungsrecht zugestanden hat. Damit wurde die betreffende Bestimmung des Garantiegesetzes außer Kraft gesetzt; außerdem ist in Art. 26, Abs. 3 des Lateranvertrages diese Außerkraftsetzung noch ausdrücklich ausgesprochen.

Durch die Abtretung des vollen Eigentums an dem vatikanischen Gebiet erwirbt der Hl. Stuhl die absolute und ausschließliche Gewalt und schafft dadurch die Voraussetzung für die Erlangung der weltlichen Souveränität, nämlich eine

---

[22]) Liermann, in Arch. f. öffentl. Recht, N. F., Bd. 18, S. 383.

[23]) Ähnlich Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. R., 1930, S. 60. Vgl. Raeber, S. 65.

[24]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 419.
Oeschey, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 624.

Gebietshoheit.[25]) Indem Italien diese Gebietshoheit anerkennt, anerkennt es die weltliche Souveränität des Hl. Stuhles über den neuen Kirchenstaat. Zwar stellt der neue Staat ein Minimum an Gebiet dar, denn er umfaßt nur 44 Hektar. Damit sind die territorialen Forderungen auf ein Minimum beschränkt worden, welches noch besonderer Beachtung verdient wegen der Tatsache, daß Mussolini ursprünglich ein viel größeres Gebiet angeboten hat. Dem Hl. Stuhl war es nur darum zu tun, die römische Frage nach seiner territorialen Seite hin symbolisch zu lösen.[26]) Es wird behauptet, daß die Winzigkeit des Gebietes eine wirkliche Souveränität nicht zulasse.[27]) Dem ist u. E. nicht beizupflichten, wie wir unten auseinandersetzen werden, denn für die juristische Beurteilung des Staatscharakters ist der Gebietsumfang unbeachtlich.[28])

Es läßt sich die Frage aufwerfen, worauf sich die Anerkennung Italiens bezieht. In Art. 2 anerkennt Italien die Souveränität des Hl. Stuhles; damit kann aber nicht die weltliche Souveränität gemeint sein, da von der realen Grundlage des Staates, dem Staatsgebiet, erst in Art. 3 gesprochen wird. Italien kann also noch nicht eine Souveränität anerkennen, die noch gar nicht existiert. Es muß deswegen festgestellt werden, daß die in Art. 2 anerkannte Souveränität sich auf die Stellung des Papstes als geistlichen Souverän bezieht und nicht die „neue Rechtssubjektivität" der Città del Vaticano gemeint ist.[29])

---

[25]) Vgl. Brière Études 1929, S. 526. Das kleine Königreich, Vatikanstadt genannt, ist eine Enklave von 44 ha, als päpstliches Gebiet anerkannt und, en pleine et entière propriété et souverainété.

[26]) Claar, Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, 18. Bd., S. 650.

[27]) Grabowsky, Nach d. Lösung d. römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, 18. Bd., S. 661.

Liermann, in Arch. f. öffentl. Recht, N. F., Bd. 18, S. 385.

Anders Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht, 1930, S. 58. „Trotz der Ungleichheit des Territoriums besteht Gleichheit des Rechts."

[28]) Reck, S. 23.

[29]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 552.

Hagen, in Tüb. Abh. z. öffentl. Recht, 1930, S. 59.

Die Anerkennung der Vatikanstadt erfolgt im Art. 25, Abs. 2, der erklärt, daß Italien seinerseits den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes anerkennt. Diese Anerkennung bezieht sich auf die territoriale Souveränität, deren Grundlage im Art. 3 geschaffen worden ist.

Italien verpflichtet sich in Art. 26, Abs. 2, dem nach Art. 27 ins Leben tretenden Vatikanstaat einseitig Völkerrechtssubjektivität zu verleihen.[30]) Darüber, daß die anderen Staaten grundsätzlich ihre Zustimmung erklären müssen, wird unten gesprochen. Umgekehrt ergibt sich aus Art. 26, Abs. 1, daß die Anerkennung des Königreichs Italien nicht von der Vatikanstadt, sondern von der Kirche erfolgt, da erstere erst im Art. 26, Abs. 2 erwähnt wird.[31]) In Art. 26, Abs. 1 erkennt die Kirche das Königreich Italien unter der Herrschaft des Hauses Savoyen an; das bedeutet jedoch nicht, daß die Anerkennung hinfällig wird, wenn das Haus Savoyen einst gestürzt werden sollte.[32])

Als Schlußfolgerung ergibt sich, daß Italien der geistlichen Souveränität des Hl. Stuhles einen territorialen Hintergrund verschaffen wollte und deswegen auf seine Souveränität über das vatikanische Gebiet verzichtet hat. Die praktische Verwirklichung der Anerkennung seitens Italiens ist in Akkreditierung eines italienischen Botschafters beim Hl. Stuhl zu erblicken.[33])

§ 2.

Durch die Errichtung der Vatikanstadt wird der Papst in eine Lage versetzt, die ihm gestattet, in seinen Entschließungen vollkommen unabhängig zu handeln. Entgegengesetzter Ansicht ist Grabowsky.[34]) Er glaubt annehmen zu dürfen, daß die Kirche infolge der engen Verquickung mit dem Staat leicht

---

[30]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 552, Anm. 1.

[31]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 552.

[32]) Hagen, in Tübinger Abhandlungen z. öffentl. Recht 1930, S. 80 sieht in der ausdrücklichen Anerkennung des Hauses Savoyen eine Stärkung des monarchischen Prinzips gegenüber dem Faschismus.

[33]) Raeber, S. 37.

[34]) Grabowsky, Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, Bd. 18, S. 656—662.

in das Schlepptau Italiens gezogen werden könnte, und versteigt sich dann zu der Behauptung, daß infolge der Änderungen in den Beziehungen zwischen Vatikan und Quirinal letzterer den Vatikan weitgehend für seine Zwecke benutzen und ihn sogar italienisieren kann (S. 662). Diese Auffassung der durch den Lateranvertrag geschaffenen Rechtslage ist unzutreffend; denn durch die Verträge sollte gerade ein für allemal verhindert werden, was Grabowsky nach deren Abschluß befürchtet.

Mussolini hat bei der Begründung zu den Lateranverträgen in der Kammer gesagt,[35]) „L'esame degli articoli del Trattato dimostra che il riconoscimento della independenza della Santa Sede è esplicito, leale, perfetto". Der Inhalt der Vertragsartikel demonstriere, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit des Hl. Stuhles ausdrücklich, gesetzmäßig und vollkommen sei. Der Kommissionsbericht Solmi[36]) enthält den Satz „La sovranità della Santa Sede, in quanto riflette i caratteri e le qualità communi a tutti gli Stati, ha un territorio, una popolazione e un potere originario, independente pieno". Die Obergewalt des Hl. Stuhles ist demnach originär unabhängig und vollständig. Sie ist originär; denn sie entsteht nicht von Italiens Gnaden, sondern hat ihren Rechtsgrund in dem Wesen des Hl. Stuhles.

Ein Wesensmerkmal der weltlichen Souveränität liegt in der vollen, uneingeschränkten und unkontrollierbaren Freiheit des Verkehrs mit der ganzen Welt.[37]) Diese Freiheit des Verkehrs sollte auch der Lateranvertrag schaffen. Man muß sich aber fragen, ob dies in Wirklichkeit der Fall ist. Der neue päpstliche Staat ist eine Enklave im italienischen Staatsgebiet. Aus dieser Eigenartigkeit erklären sich die in den Art. 6, 12, Abs. 1, 2, 3 u. 5, Art. 19 enthaltenen Bestimmungen. Italien verpflichtet sich vertraglich, die Unabhängigkeit des Hl. Stuhles zu ermöglichen, indem es durch den Bau eines

---

[35]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 575. Mussolinis Kammerrede.

[36]) Commissionsbericht Somi bei Strupp, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 587.

[37]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 423.

Bahnhofes in der Vatikanstadt den Anschluß an das italienische Eisenbahnnetz gewährleistet; ferner verspricht es, Sorge zu tragen für den direkten Anschluß der telegraphischen, telephonischen, radiotelegraphischen, radiotelephonischen und postalischen Einrichtungen der Vatikanstadt an diejenigen der anderen Staaten.

In Art. 12, Abs. 1 anerkennt Italien das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Hl. Stuhles. Ein rechtliches Novum ist die Tatsache, daß Italien den bei einem Drittstaate beglaubigten diplomatischen Vertretern gleiche Rechte einräumt wie den bei ihm selbst akkreditierten Botschaftern und Gesandten. Ohne diese in Art. 12, Abs. 3 enthaltene Bestimmung könnten die beim Hl. Stuhl beglaubigten diplomatischen Vertreter innerhalb Italiens an sich keine andere Behandlung verlangen, wie sonst Drittstaaten völkerrechtliche Gesandte zu behandeln pflegen.[38]) Im wesentlichen ähneln diese Bestimmungen denen des Garantiegesetzes; jedoch stehen sie auf ganz anderer rechtlicher Grundlage. Im Garantiegesetz hat Italien dem Papst nur ein Zugeständnis gemacht, wozu es sich den anderen Staaten gegenüber freiwillig verpflichtet hatte. Jetzt ist lediglich der Hl. Stuhl vertraglich berechtigt, die Erfüllung der von Italien übernommenen Verpflichtungen von Italien und nur von Italien zu verlangen.[39]) Wenn Italien im Art. 12 besondere Verpflichtungen übernimmt, so muß es selbstverständlich auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes beobachten, weil der Vatikanstaat eine Enklave ist.

Damit hört die internationale Bedeutung des Garantiegesetzes auf, die nur solange vorhanden war, als der Papst auf italienischem Boden residierte.[40]) Die Bestimmungen der Art. 12, Abs. 3 und Art. 19 halten sich dennoch im Rahmen des Völkerrechts; dagegen tut Italien ein übriges und schafft ein Sonderrecht, indem es die Regelung dieses Artikels auch auf den freien Zugang der Bischöfe der ganzen Welt zum Ap. Stuhl anwenden will.[41])

---

[38]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 424.
[39]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 423.
[40]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 424.
[41]) Anzilotti, Völkerrecht, S. 424 a. a. O.

Alle diese Bestimmungen sind aus dem Grunde in den Vertrag aufgenommen worden, um der eigenartigen Lage des Hl. Stuhles Rechnung zu tragen und der Unabhängigkeit des Papstes den notwendigen Rückhalt zu geben. Durch Art. 4 des Lateranvertrages wird ausdrücklich festgestellt, daß die Souveränität und die ausschließliche Jurisdiktion, die Italien dem Hl. Stuhl über die Vatikanstadt zuerkennt, es mit sich bringt, daß Italien sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Vatikanstadt zu enthalten hat, und daß in derselben nur und allein die Obergewalt des Hl. Stuhles herrscht.[42]) Damit entfällt eine Oberaufsicht oder ein Protektorat seitens Italiens.[43])

Als Schlußfolgerung ergibt sich demnach, daß der Hl. Stuhl voll und ganz unabhängig über das Gebiet der Città del Vaticano die Obergewalt ausübt, und daß eine Einmischung durch Italien einen Vertragsbruch bedeuten würde, was völkerrechtswidrig wäre.

2. Kapitel.

Innere Souveränität. Lo Stato della Città del Vaticano.

Nunmehr ist auf die innere Struktur der Città del Vaticano näher einzugehen und nacheinander die Wesenselemente eines Staates, Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt mit Hinblick auf die Vatikanstadt zu beleuchten. Die Voraussetzung des Territorialerwerbes ist durch Art. 3 des Vertrages ermöglicht, indem Italien dem Hl. Stuhl das volle Eigentum über den Vatikan zuerkennt. Das Königreich Italien erkennt nun die volle Souveränität des Papstes an über einen den

---

[42]) Liermann, in Arch. f. öffentl. R., N. F., Bd. 18, S. 387 ist a. A.: „Auf vatikanischem Gebiet herrscht eben eine eigenartige Gewalt, die . . . . . nicht vollkommene Staatsgewalt ist, weil sie nicht in der Lage ist, in jener Beziehung die Gewalt auszuüben, welche normalerweise von der staatlichen Gewalt ausgeübt zu werden pflegt." Auf diesen Einwand wird unten eingegangen werden.

[43]) Raeber, S. 65.

Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 49.

St. Petersdom und den vatikanischen Palast in sich schließenden Teil der Stadt Rom [44]) von ungefähr 55 ha Größe mit der Einschränkung, daß der etwa 10 ha große Petersplatz nebst den berühmten, ihn umrahmenden Berninischen Kolonnaden zwar zum päpstlichen Gebiet gehört, aber dem Publikum in bisheriger Weise zugänglich bleibt und der italienischen Polizei untersteht. Nach Süden, Westen und Norden wird die hiernach ungefähr 44 ha große, eigentliche Città del Vaticano umschlossen von der dem neunten Jahrhundert entstammenden Leoninischen Stadtmauer, während östlich, d. h. nach der italienisch gebliebenen Stadt hin, von der Piazza del Risorgimento bis zum Petersplatz die Via di Porta Angelica, vom Petersplatze südwärts die Mauer des bekannten Campo Santo dei Tedeschi die Grenzen bildet. Zur Veranschaulichung der oben genannten Flächengrößen möge dienen, daß die Stadt Rom innerhalb der Aurelianischen Stadtmauer etwa 1100, die Altstadt Köln innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer rund 500, die Altstadt Münster innerhalb der Wallpromenaden ungefähr 300 ha umfaßt.

Der Friedensvertrag enthält außer der Anerkennung der päpstlichen Souveränität über die Città del Vaticano Freiheitsbestimmungen zugunsten zahlreicher, außerhalb derselben gelegenen kirchlichen Bauwerke, die in zwei Gruppen geteilt sind.[45]) Die Gebäude der ersten Gruppe stehen im Eigentum der Vatikanstadt und im Verhältnis der Exterritorialität [46]) zu Italien, während die zweite Gebäudegruppe zwar zum italienischen Staat gehört, aber von jeder Besteuerung und Enteignungsbefugnis befreit ist. Zur ersten Art gehören der Lateran, die Basiliken S. Maria Maggiori und S. Paolo nebst Zubehör, die Gebäude der Propaganda fide und der Palazzo della Cancellaria, sowie das Castel Gandolfo am Albaner

---

[44]) Claar, Der Vatikan u. Italien, in Zeitschr. f. Politik, Bd. 19, S. 241, bemerkt, daß in ein und derselben Stadt sich heute die beiden souveränen Staaten, Italien und die Città del Vaticano, gegenüberstehen.

[45]) Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 663.

[46]) Ohlemüller, in die „Wartburg", 28. Jg., 1929, S. 151.
Brière in Etudes 1929, S. 527 schreibt, daß diese Gebäude die diplomatische Immunität, ähnlich wie die Botschaften, genießen.

See, während die zweite Gruppe aus sieben kirchlichen Unterrichtsanstalten besteht. Daß die Vatikanstadt vertraglich durch Italien mit den erforderlichen Anstalten des öffentlichen Verkehrs versehen wird, wurde schon erwähnt.

Den neuen Stadtstaat lebensfähig zu gestalten, war für die päpstliche Verwaltung eine äußerst wichtige, mit umfangreicher Tätigkeit verknüpfte Aufgabe, deren Lösung die schleunige Errichtung mancher Verwaltungszweige und zahlreicher Neu- und Umbauten erforderte. In zweijährigem Wirken ist diese Aufgabe fast restlos gelöst worden. Am 12. Februar 1931 fand die feierliche Einweihung des Vatikansenders mit einer Rundfunkansprache des Hl. Vaters an die ganze Welt statt.

Nach Feststellung des tatsächlichen Gebietserwerbes folgt deren rechtliche Beleuchtung. Nach Liermanns Ansicht bestehen Bedenken, von einem vatikanischen „Staatsgebiet" zu sprechen. Indem er von dem Gedanken ausgeht, daß ein Staatsgebiet sich nicht in nachbarlicher Abhängigkeit von seiner Umgebung befinden darf, um nicht zum bloßen Grundstück herabzusinken, glaubt er wegen der besonderen Eigentümlichkeit des vatikanischen Gebietes und der daraus sich ergebenden Notwendigkeiten zur engen Verkopplung mit italienischem Staatsgebiet den Schluß ziehen zu können, daß die vatikanische Stadt zwar nicht zum italienischen Staatsgebiet gehört, ohne dadurch aber selbst zum Staatsgebiet zu werden.[47]) Diese Auffassung begegnet u. E. großen Bedenken. Zwar ist in wichtigen Sachen das vatikanische Gebiet in erheblichem Maße von Italien abhängig — man denke nur an die Wasserversorgung —; aber das bedingt doch nicht, daß das vatikanische Staatsgebiet nicht lebensfähig ist. Heute ist fast jeder Staat gezwungen, mit seinen Nachbarländern engste Fühlung zu nehmen. Was ein anderes Land besser und einfacher liefern kann, wird beansprucht. Wenn der Vatikan größere verwaltungstechnische Kosten scheut, die ihm durch italienisches Entgegenkommen erspart bleiben, wenn in einem freiwillig abgeschlossenen Vertrag solche Fälle geregelt wer-

[47]) Liermann, in Arch. f. öffl. R., Bd. 18, S. 385, 386.

den, so geht es u. E. doch nicht an, die Selbständigkeit eines Gebietes in Frage zu stellen.[48])

Auf einzelne Besonderheiten bezüglich des päpstlichen Territoriums wird in folgendem eingegangen. Trotzdem der Petersplatz einschließlich der Berninischen Kolonaden zum vatikanischen Staatsbesitz gehört, untersteht dieser Platz der Polizeigewalt der italienischen Behörden (ai poteri di polizia), Art. 3, Abs. 2. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung und der des Art. 18, wonach die Schätze der Kunst und Wissenschaft, die sich in der Stadt des Vatikans befinden, den Studierenden und Besuchern weiterhin sichtbar bleiben müssen, verzichtet die Vatikanstadt auf das den Staaten im allgemeinen zustehende Recht, den Zutritt von Ausländern nach eigenem Gutdünken zu regeln.[49]) Hier handelt es sich um eine vertragliche Einschränkung der Staatsgewalt der katholischen Kirche.[50]) Der Hl. Stuhl hat sich demnach verpflichtet, den Petersplatz ständig für das Publikum offen zu halten, mit der einzigen Ausnahme, daß derselbe für kirchliche Zwecke beansprucht wird. Wenn in dem letzten Satz des Art. 3, Abs. 2 die Rede davon ist, daß die italienischen Behörden nach Aufforderung durch die zuständigen vatikanischen Stellen zu dem Betreten der Freitreppe berechtigt sind, so ist daraus das Recht des Hl. Stuhles zu entnehmen, Italien zur Ausübung der Polizeikontrolle auf diesem Gebiete zu veranlassen.[51]) Das Recht Italiens, auf dem Petersplatz Polizeibefugnisse auszuüben, bildet eine Servitut Italiens am Vatikanstaat.[52])

Wie schon erwähnt, befinden sich auch auf italienischem Staatsgebiet Gebäude, die nur der zentralen Leitung der Kirche dienen, aber an sich zum vatikanischen Staatsgebiet in keiner Beziehung stehen. Gemäß Art. 15 genießen jene Gebäude alle Immunitäten, wie sie vom Völkerrecht dem Be-

[48]) Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 63 schreibt u. E. richtig, daß die nachbarlichen Abmachungen des Staatsvertrages mit dem Wesen der Vatikanstadt nichts zu tun hätten.

[49]) Raeber, S. 29.

[50]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 555, Anm. 1.

[51]) Raeber, S. 29. Morelli, S. 204.

[52]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 661.

sitz der diplomatischen Vertretungen zuerkannt sind. Diese sind also von der Gerichtsbarkeit des Empfangstaates Italien ausgeschlossen,[53]) die Unbetretbarkeit der Wohnung und damit die Unantastbarkeit aller in Haus und Hof befindlichen Gegenstände,[54]) die Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben[55]) (so auch Art. 16, Abs. 1) und der uneingeschränkte und ungehemmte Verkehr[56]) mit dem Vatikanstaat werden gewährleistet. Diese exterritorialen und immunen Gebäude gehören natürlich nicht zum vatikanischen Staatsgebiet[57]) (Art. 15, Abs. 1).

Italien hat sich aber auch seinerseits Beschränkungen auferlegen müssen. Völkerrechtlichem Gebrauch entspricht es, wenn in Art. 7, Abs. 2 das Überfliegen des vatikanischen Gebietes durch irgendwelche Luftfahrzeuge verboten wird.[58]) Dagegen ist in der Bestimmung des Art. 7, Abs. 1, wodurch Italien sich verpflichtet, in der Umgebung des Vatikans keine neuen Bauten zu errichten, die einen Einblick in vatikanisches Gebiet ermöglichen würden, eine völkerrechtliche Servitut und dadurch eine weitgehende Einschränkung seiner souveränen Handlungsfreiheit zu erblicken.[59]) Außerdem verpflichtet sich Italien, zum gleichen Zwecke eine Reihe Gebäude niederzulegen. Diese Verminderung der italienischen Souveränität ist bedeutungsvoll, da sie in juristisch einwandfreier Weise die Oberhoheit des den Vatikanstaat umschließenden Königreichs Italiens beschränkt.

Zum Schluß dieses Abschnittes seien noch die Meinungen der maßgebenden Vertreter der beiden Vertragsparteien

---

[53]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 199.

[54]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 200.

[55]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 201.

[56]) Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 202.

[57]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 556.

[58]) Dieser Art. verpflichtet zunächst nur Italien und den Hl. Stuhl. Was die anderen Mächte anbetrifft, so hängt es davon ab, ob der Vatikanstaat dem internationalen Luftrechtsabkommen beitritt und ob der Vatikanstaat völkerrechtliche Anerkennung findet. Vgl. Hagen, in Tüb. Abhandl. z. öffl. R., 1930, S. 68, Anm. 68.

[59]) Liermann, in Arch. f. öffl. R., Bd. 18, N. F., S. 386.
Raeber, S. 29, 30.
Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 659, 660.

über den territorialen Besitz erwähnt. „Wir können sagen, daß es wirklich wenig, außerordentlich wenig ist, was wir in territorialer Beziehung erlangt haben," erklärte am 11. Februar 1929 Pius XI. vor dem römischen Klerus.[60]) Daß der Hl. Stuhl sich damit zufrieden gab, erklären die Worte des Papstes in seinem Handschreiben an Gasparri vom 30. 5. 1929 über die Città di Roma: „Molte belle e buone cose furono dette in ordine al carattere sacro della Città di Roma, la città episcopale del Successore di San Pietro, Vicario di Cristo, Capo e Centro dell' unità cattolica." [61])

Italienischerseits sind die Ausführungen Mussolinis in der Kammer am 13. 5. 1929 beachtenswert;[62]) man könne nicht an eine Verminderung des italienischen Staatsgebietes durch die Errichtung der Vatikanstadt denken; in Bezug auf die Größe sei sie in der Tat bedeutungslos und fährt dann fort, „Naturalmente questa del Vaticano è ancora uno Stato „sui generis" per il fatto che è circondato da tutti i lati da un altro Stato".

Wir können feststellen, daß der Hl. Stuhl ein kleines Territorium als souveränes Staatsgebiet besitzt, welches, wenn es auch sehr klein ist, doch ein selbständiges Territorium darstellt; der Vatikan ist Staat, eine souveräne Freistadt, Città del Vaticano.[63])

Das Recht des vatikanischen Staatsvolkes ist juristisch interessanten Neuerungen unterworfen. Der die Frage der vatikanischen Staatsangehörigkeit regelnde Art. 9 des Lateran-

---

[60]) Zitiert nach Reck, S. 23.

[61]) Zitiert nach Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 666.

[62]) Aus Mussolinis Kammerrede, abgedr. b. Strupp, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 616.

[63]) Derselben Ansicht Luvès in „Hochland", 9. Heft, 1928 29, S. 263. Danziger, S. 18.
Hussarek, in „Schönere Zukunft", 3. März 1929, S. 451, 452.
Pasquazi, in Apollinaris, 1930, Nr. 1, S. 97, Anm. 3.
Brière, in Études 1929, S. 530. „La Pape réside sur un territoire indépendant."
Schwarz, in D. J. Z. 1929, S. 344.
Goldschmidt, in J. W. 1929, S. 824.
Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 669.
Ohlemüller, in die „Wartburg" 1929, S. 151.
Hagen, in Tüb. Abhandl. z. öffl. R., 1930, S. 58.

vertrages setzt fest, daß in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts alle Personen der Souveränität des Hl. Stuhles unterworfen sind, die ihren ständigen Wohnsitz (residenza) in der Vatikanstadt haben. Danach sind also alle Personen, die ständig in der Vatikanstadt wohnen, vatikanische Staatsbürger. Dagegen meint Liermann, daß die in der Vatikanstadt wohnenden Beamten und Angestellten des Hl. Stuhles kein Staatsvolk bilden; man könne sie wohl als exterritoriale Einwohnerschaft, nicht aber als Staatsvolk bezeichnen.[64]) Nach Liermann ist notwendiges Element jedes Staates die sich ständig auf natürliche Weise selbst erneuernde Menschengemeinschaft. Die Volkszusammengehörigkeit kann aber sowohl durch physische, als auch durch geistige Faktoren begründet werden,[65]) zu letzteren gehören Wohnsitz, Religion, Kultur, Sitte u. a. Wenn Art. 9 des Lateranvertrages klar festlegt, daß die Personen die ständig in der Vatikanstadt wohnen, der Souveränität des Hl. Stuhles unterworfen sind, und wenn weiterhin Art. 1 und 2 des Gesetzes sulla cittadinanza die Voraussetzungen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft festlegen, so begegnet es keinen Bedenken, die in der Vatikanstadt wohnenden, nach vatikanischem Staatsbürgerrecht angesiedelten Personen als wirkliches Staatsvolk anzusehen.[66])

Unverständlich mutet zunächst die Fassung des Artikels „in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts" an; denn das Völkerrecht kennt nicht den Satz, daß, wer seinen dauernden Wohnsitz in einem Lande habe, damit ohne weiteres auch Staatsbürger sei.[67]) Daraus würde sich die Regel ableiten lassen, daß jeder, der sich auch nur vorübergehend in einem Lande aufhalte, Staatsbürger des betreffenden Landes wäre. Aus der besonderen Natur des Vatikanstaates ergibt sich jedoch, daß die Erlangung der Staatsbürgerschaft mit der Errichtung des ständigen Wohnsitzes zu-

---

[64]) Liermann, in Arch. d. öffentl. Rechts, N. F., 18. Bd., S. 385.

[65]) Strupp, Wörterbuch d. Völkerr. u. d. Diplomatie, Bd. II, S. 571.

[66]) Derselben Ansicht Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R. 1930, S. 63. „Wenn auch kein Volk, so sind doch Staatsangehörige vorhanden." Ebenso Brière in Études 1929, S. 527.

[67]) Raeber, S. 52.

sammenfällt. „Non si nasce cittadini si diventa per un atto della propria volontà et si resta cittadini finchè si ha il domicilio stabile là dentro," so erläutert Mussolini in der Kammer die vatikanische Staatsbürgerschaft.[68]) Dies Ergebnis war bislang bisher dem Völkerrecht fremd und stellt somit eine neue rechtliche Tatsache dar.

Daß die Souveränitätsunterworfenheit hier der Staatsbürgerschaft gleichzusetzen ist, geht aus Art. 9, Abs. 2 mit Deutlichkeit hervor;[69]) denn diejenigen Personen gelten ohne weiteres als italienische Bürger, die aufhören, der Souveränität des Hl. Stuhles unterworfen zu sein, und nach den italienischen Gesetzen nicht als im Besitze eines anderen Bürgerrechtes anzusehen sind. Wenn also diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Verlust der vatikanischen Staatsangehörigkeit ohne weiteres den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit im Gefolge.[70])

Italien verpflichtet sich, die Personen, die ihren festen Wohnsitz in der Vatikanstadt haben, als Untertanen des neuen Kirchenstaates anzuerkennen, aber nur diese.[71]) Wenn Personen sich nur zeitweise im vatikanischen Staatsgebiet aufhalten, so sind sie nach Völkerrechtssatz nicht der Gebietshoheit des Hl. Stuhles unterworfen und können auch nicht so angesehen werden. Dies gilt jedoch insoweit, als jeder Ausländer der inländischen Gebietshoheit unterworfen ist. Durch zeitweiligen anderen Aufenthalt tritt kein Verlust der vatikanischen Staatsangehörigkeit ein, wenn der Wohnsitz in der Vatikanstadt beibehalten wird, oder nicht aus anderen Gründen die Aufgabe (abbandono) zu folgern ist (Art. 9, Abs. 1, Satz 2).[72])

Nach Art. 21 des Lateranvertrages gelten ferner in jedem Fall als Staatsbürger der Vatikanstadt die in Rom auch außerhalb der Stadt des Vatikans residierenden Kardinäle. Italien

---

[68]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 616/17, Anl. 2).
[69]) Raeber, S. 52.
[70]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 556.
Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 675.
[71]) Anzilotti, Völkerr., S. 422.
[72]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 672.

hat hiermit eine internationale Verpflichtung,[73]) die eine Beschränkung seiner Handlungsweise bedeutet,[74]) auf sich genommen. Es fallen aber nur solche Kardinäle unter diese Bestimmung, die in den Zentralstellen der Kirche, in Kongregationen, Offizien und Tribunalien tätig sind.

Der Dienstcharakter ist also ausschlaggebend für die vatikanische Staatsangehörigkeit, und „Amt und Wohnsitz sind ihre wesentlichen Grundlagen".[75])

Der Vertrag hat bezüglich der Staatsangehörigkeit keine wechselseitigen Beziehungen zwischen Italien und dem Hl. Stuhl geschaffen. Nur allein der Vatikanstaat ist gebunden.[76]) Italien bleibt an sich bei der Bildung seines Staatsbürgerrechtes frei, es übernimmt lediglich die im Vertrag eingefügten Pflichten, also die aus der vatikanischen Staatsangehörigkeit ausscheidenden Bürger ohne weiteres als italienische Staatsangehörige zu behandeln,[77]) und zweitens die in Rom residierenden Kardinäle als Angehörige der Città anzusehen.

Befinden sich Personen, die im Besitze der vatikanischen Staatsangehörigkeit sind, auf italienischem Gebiet, so unterstehen sie, falls nicht eigene Gesetze vom Vatikan erlassen sind, der italienischen Gesetzgebung[78]) oder, wenn es sich um Angehörige ausländischer Staaten handelt, den Gesetzen des betreffenden Staates (Art. 9, Abs. 3). Sobald also vatikanische Gesetze erlassen sind, die auf einen besonderen Fall angewandt werden können, kommt hiernach das vatikanische Recht zur Anwendung;[79]) liegt ein betreffendes Gesetz nicht vor, so gilt italienisches Recht, wenn es sich um einen früheren Italiener handelt.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen, die im Lateranvertrag selbst über die vatikanische Staatsangehörig-

---

[73]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 673.
[74]) Raeber, S. 53.
[75]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 674.
[76]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 672.
[77]) Reck, S. 26.
[78]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. 15, S. 556. Es gilt der Satz: „Quidquid est in territorio, etiam est de territorio."
[79]) Raeber, S. 54.

keit enthalten sind. Wie schon erwähnt, war der Hl. Stuhl vertraglich an diese Normen gebunden, auf welche er bei der Bildung seines Staatsbürgerrechtes Rücksicht zu nehmen hatte. Das ist dann auch erfolgt in dem Gesetz über das Bürgerrecht und den Aufenthalt vom 7. Juni 1929,[80]) welches im Grunde genommen nur die im Lateranvertrag enthaltenen Bestimmungen wiederholt und die weiteren Rechtssätze darauf aufbaut. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft sind in den Art. 1 und 2 aufgezählt. Eine Behandlung des ganzen Gesetzes würde zu weit führen, nur sei das wichtigste und charakteristische hervorgehoben.

Vatikanische Bürger sind zunächst die Kardinäle, die in der Vatikanstadt oder im italienischen Rom residieren, zweitens alle jene Personen, die sich infolge eines Amtes oder einer von ihnen ausgeübten Tätigkeit ständig in der Vatikanstadt aufhalten und drittens die Familienangehörigen der vatikanischen Würdenträger oder Beamten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.[81])

Im Gegensatz zu allen anderen Staatsbürgerrechten wird die Staatsangehörigkeit nicht durch die Geburt oder Heirat erworben, sondern durch eigenen Willensakt, und man behält die vatikanische Staatsangehörigkeit, solange als man seinen Wohnsitz in der Città del Vaticano aufrecht erhält.[82]) Bezüglich der Familienangehörigen eines vatikanischen Staatsbürgers gilt folgendes. Die Ehefrau und die Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft stets durch Hoheitsakt, wobei nur die Verwandtschaft oder die Ehe nachgewiesen werden muß. Die Regeln für den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit sind in den Art. 4 und 5 des Gesetzes aufgezählt, während die Bürger

---

[80]) Legge sulla cittadinanza ed il soggiorno. Text im italienischen Wortlaut in Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano 8 giugno 1929.

[81]) Reck nimmt S. 26, Anm. 20, zu Unrecht an, daß in der Vatikanstadt nur Geistliche wohnen.

[82]) Pasquazi, in Apollinaris, 1930, Nr. 1, S. 98, Anm. 3 „Praecipua ratio acquisitionis civitatis Vaticanae est habitualis commoratio in territorio vaticano."
Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 674.

der Vatikanstadt selbst das Bürgerrecht unter den in dem Art. 6 angeführten Voraussetzungen verlieren.

Der Dienstcharakter ist allein maßgebend für die vatikanische Staatsangehörigkeit, die in jedem Fall erst durch staatlichen Hoheitsakt erworben wird.[83]) Umgekehrt liegt es im freien Ermessen des Hl. Stuhles, Personen, die minus gratae sind, die cittadinanza durch Hoheitsakt zu entziehen. Eine treffende Charakteristik der Rechstellung des vatikanischen Staatsbürgers bringt Raeber. „Die Stellung des Individuums im staatlichen Leben der Vatikanstadt hängt nicht von seinem Bürgerrecht ab, sondern sein Bürgerrecht hängt von seiner Stellung im staatlichen Leben ab." [84])

Nachdem wir das vatikanische Gebiet und die Rechtsstellung seiner Einwohner einer rechtlichen Würdigung unterzogen haben, bleibt noch übrig, die über beide herrschende Staatsgewalt zu behandeln. Wir haben schon festgestellt, daß mit dem Abschluß der Lateranverträge der Vatikanstaat nicht ins Leben getreten ist, sondern daß erst die staatsrechtliche Normierung, die mit der Verkündung des Grundgesetzes des Staates der Vatikanstadt vom 7. Juni 1929 erfolgte, dem neuen Staate Leben eingehaucht hat. Somit wird also die Staatsgewalt in der Vatikanstadt nicht von Italien abgetreten und übertragen; sie entsteht vielmehr durch Autogenese.[85])

Zur Errichtung der höchsten Gewalt im Vatikanstaat sind folgende Gesetze erlassen worden: [86])

1) Legge fondamentale della Città del Vaticano, (Grundgesetz),
2) Legge sulle fonti del diritto (Rechtsquellengesetz),
3) Legge sull' ordinamento amministrativo (Verwaltungsgesetz),

---

[83]) Raeber, S. 57.

[84]) Raeber, S. 58.

[85]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 642.

[86]) Urtext sämtlicher Gesetze in Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e disposizioni dello Stato della Città del Vaticano, 8 giugno 1929.

4) Legge sull' ordinamento economico, commerziale e professionale (Wirtschaftsgesetz),

5) Legge di pubblica sicurezza (Polizeigesetz).

Alle diese Gesetze sind am 7. Juni 1929 erlassen.

Das für unsere Abhandlung wichtigste Gesetz ist das Grundgesetz. Art. 1, Abs. 1 lautet: Der Papst, als Souverän der Vatikanstadt „ha la pienezza dei poteri legislativo, esecutivo e giudiziario." Träger der Staatsgewalt ist der Papst,[87]) der in seiner Person sowohl die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt vereinigt. Daß dem Papst „auch die staatliche Funktion zukommt, ergibt sich aus der Bedeutung der Stadt des Vatikans als weltlicher Garantiegrundlage für die kirchlichen Funktionen".[88]) Der zunächst ins Auge springende Punkt ist wohl der, daß eine Gewaltenteilung, wie man sie in allen modernen Staaten eingeführt hat, im Vatikanstaat völlig fehlt.[89]) Der Papst ist in seinen Entschließungen frei und ungebunden. Kein anderes Organ kann bei der Ausübung der drei Gewalten den Papst behindern. Wenn das Grundgesetz auch die drei Gewalten getrennt anführt, so ist das rechtlich weiter ohne Bedeutung, da doch alle drei Begriffe in der Person des Papstes vereinigt werden.[90]) Der Papst ist absoluter Herrscher, wie es typischer zur Zeit des Absolutismus keinen gegeben hat, und die Vatikanstadt trägt den Charakter einer absoluten Monarchie.[91])

Nach Art. 2 des Grundgesetzes bleibt dem Papst auch die Fülle der Gewalten vorbehalten, die ihm nach dem kanonischen Recht zustehen, insbesondere nach can. 1597 das oberste Richteramt über die ganze Welt. Der Papst ist ferner der berufene und alleinige Repräsentant des Staates nach

---

[87]) Goldschmidt in J. W. 1929, S. 824. „Der Papst ist wieder Staatsoberhaupt."

[88]) Reck, S. 26.

[89]) Pasquazi, in Apollinaris 1930, Nr. 1, S. 100. Die Verfassung des Vatikanstaates unterscheidet sich „fundamentaliter" von allen modernen Staatswesen.

[90]) Raeber, S. 23.

[91]) Raeber, S. 44.

außen hin (Art. 3).[92]) Bei Vakanz des päpstlichen Stuhles werden die Souveränitätsrechte vom Kardinalskollegium ausgeübt (Art. 1, Abs. 2). Nach Art. 18 des Grundgesetzes hat der Papst immer das Recht der Begnadigung, der Amnestie und des Straferlasses.

Die richterliche Gewalt ist den Organen, die in den Art. 10—14 aufgeführt sind, delegiert, welche ihr Amt im Namen des Papstes verwalten.

Bezüglich des Strafrechtes ist eine Besonderheit zu vermerken. Der Vatikanstaat besitzt an sich als Ausfluß seiner Staatsgewalt das jus puniendi; dieses überträgt er jedoch durch Art. 22 des Lateranvertrages auf das Königreich Italien.[93]) Die Anwendung des italienischen Strafrechts wird noch besonders im Art. 4 des Rechtsquellengesetzes verfügt. Die Verbrechen, die in der vatikanischen Stadt begangen werden, werden von italienischen Behörden auf Grund der Delegation des Hl. Stuhles abgeurteilt; die Delegation kann von Fall zu Fall erteilt werden oder ein für alle Mal.

Nach Art. 22, Abs. 2 des Lateranvertrages wird der Hl. Stuhl die Personen ausliefern, die sich in die Stadt des Vatikans geflüchtet und Taten begangen haben, die auf italienischem Gebiet verübt wurden und die nach der Gesetzgebung beider Staaten verfolgt werden. Damit besitzt die Vatikanstadt ein Asylrecht; denn es brauchen die Personen nicht ausgeliefert zu werden, die sich wohl nach italienischem, aber nicht nach vatikanischem Recht schuldig gemacht haben. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn ein in Italien geltendes Gesetz im Vatikanstaat keine Gültigkeit hat; denn es ist denkbar, daß eine in Italien geltende Rechtsnorm kraft ihrer besonderen Struktur in der Vatikanstadt keine Anwendung finden kann. Abs. 3 des Art. 23 dehnt diese Regelung auch auf die Gebäude aus, denen nach Art. 15 des Vertrages die völ-

---

[92]) Art. 3 lautet: „Al Sommo Pontefice resta riservata la rappresentanza dello Stato Vaticano, per mezzo della Segreteria di Stato, in confronto degli Stati esteri per la conclusione dei trattati e per i rapporti diplomatici.

[93]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 557.

kerrechtliche Immunität zusteht. Damit verzichtet Italien auf die Ausübung seiner Souveränität über einen Teil seines Territoriums und verschafft diesen Grundstücken eine Rechtsstellung, wie sie sonst nirgends zu finden ist.[94]) In demselben Absatz wird vorgesehen, daß die italienischen Behörden die genannten Immobilien nach Aufforderung durch die zuständigen Vorgesetzten der Vatikanstadt zur Vornahme der Verhaftung betreten dürfen.

Als weiterer Beweis für die wirkliche Souveränität des Hl. Stuhles über die Vatikanstadt ist noch anzuführen, daß die Vatikanstadt ihre eigene Münzwährung hat;[95]) die erste Ausgabe der vatikanischen Münzen erfolgte im April 1931.

Zum Schluß der Ausführungen über die innere Souveränität sei nochmals kurz zusammengefaßt, daß der Papst auf dem vatikanischen Gebiet über die in der Vatikanstadt wohnenden Personen volle Hoheitsrechte, die allein in seiner Person verkörpert sind, ausübt.[96]) Die Città del Vaticano entspricht somit den Voraussetzungen, die zum Staatsbegriff gehören, da sowohl Staatsgebiet und Staatsvolk als auch Staatsgewalt vorhanden sind, wobei eine gewisse tatsächliche Abhängigkeit von Italien unbeachtlich bleibt.[97])

---

[94]) Morelli, S. 235.
Raeber, S. 36.

[95]) Legge sull' ordinamento economico, commerciale e professionale, Art. 1, Abs. 1. Lo Stato della Città del Vaticano ha la propia moneta.

[96]) Zustimmend Schwarz in D. J. Z. 1929, S. 344. „Durch die Wiedergeburt des Kirchenstaates in Form der vatikanischen Stadt sind jene Lücken, nämlich eigenes Ländergebiet und eigene Untertanen, beseitigt."

Ebenso Pasquazi in Apollinaris 1930, Nr. 1, S. 97, Anm. 3. „Status Civitatis Vaticanae habet propium territorium, propium populum et veram suprematiam."

Derselben Ansicht Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 634.

Brière in Études 1929, S. 526—529.

Liermann, in Arch. d. öffl. R., Bd. 18, N. F., S. 390, kommt auf Grund der von uns behandelten, aber nicht als stichhaltig angesehenen Gründe zu dem Ergebnis, daß die Vatikanstadt kein Staat sei. Auch im Ergebnis können wir ihm nicht zustimmen.

[97]) Goldschmidt, in J. W. 1929, S. 824.

3. Kapitel.

Äußere Souveränität.

§ 1.

Juristisch interessant ist die Frage, ob der Hl. Stuhl und die Città unter dem Schutz ewiger Neutralität stehen und ob eine Garantie für den Bestand der Vatikanstadt übernommen worden ist. Als Grundlage für diese Frage ist Art. 24 des Trattato anzusehen, der bestimmt, daß der Hl. Stuhl allen weltlichen Streitigkeiten und allen internationalen Kongressen fernbleiben wird. Zum Verständnis dieser Frage sollen zunächst einige theoretische Erörterungen vorweg genommen werden.[98])

Die Neutralisierung eines unabhängigen Staates will zur Hauptsache eine Schutzmaßnahme gegen Angriffe anderer Staaten errichten; sie verpflichtet sowohl den neutralisierten Staat als auch die übrigen Mächte und schafft ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis. Die Neutralisierung kommt zustande durch eine Vereinbarung des neutralisierten Staates mit den übrigen Mächten und es ergibt sich somit, daß die Neutralisierung nur mit Zustimmung aller beteiligten Staaten aufgehoben werden kann. Dadurch wird ausgeschlossen, daß der neutralisierte Staat einseitig seine Neutralisation aufheben, ebenso, daß ein an der Neutralisationsvereinbarung beteiligter Staat von dieser Vereinbarung willkürlich zurücktreten kann. Aus der Natur der Neutralisation als eines dauernden Rechtsverhältnisses erklärt sich ferner, daß die einseitige Erklärung eines Staates diese Rechtslage für ihn nicht zu schaffen vermag.[99]) Im übrigen ist festzustellen, daß die dem Staat obliegende Pflicht zur dauernden Neutralität keine Einschränkung seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit bedeutet. Diese Grundsätze auf unseren Fall angewendet, ergeben für den Hl. Stuhl folgende Rechtslage.

Eine Neutralitätserklärung kann für den päpstlichen Stuhl nicht den Zweck verfolgen, den Vatikanstaat vor feind-

---

[98]) Vgl. zum folgenden Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 107 ff.
[99]) Hatscheck, Völkerr., S. 62.

lichen Angriffen zu bewahren; sie hat ihren Sinn lediglich in der „Verfolgung und Unterstützung der Friedensmission, die der Hl. Stuhl in der Welt entfaltet." [100]) Man muß sich nun die Frage vorlegen, ob eine Neutralisierung des Vatikanstaates vertraglich vereinbart worden ist. Zweifellos enthält Art. 24 die Erklärung des Hl. Stuhles, die Vatikanstadt in jedem Falle als neutralisiertes und unverletzliches Gebiet anzusehen.[101]) Aber durch diese Bestimmung wird keine dauernde Neutralisierung geschaffen; [102]) denn sie stellt nur eine Abmachung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien dar, nach welcher der Hl. Stuhl nur im Verhältnis zu Italien für dauernd neutralisiert erklärt wurde.

Wie schon gesagt, kommt die Neutralisierung zustande zwischen dem neutralisierten Staat und den übrigen Mächten, die sich an der Vereinbarung beteiligen oder ihr zustimmen. Da bislang die anderen Mächte die Neutralisation nicht anerkannt haben und deswegen auch nicht an sie gebunden sind, handelt es sich beim Vatikanstaat nicht um einen neutralisierten Staat im völkerrechtlichen Sinne; [103]) ebenso kann die einseitige Erklärung des Hl. Stuhles, er betrachte die Città del Vaticano als neutralisiertes Gebiet, dem Stadtstaat nicht die Rechtslage eines neutralisierten Staates verschaffen.

Als bisheriges Ergebnis ist festzustellen, daß die Bestimmung des Art. 24 nur dahin ausgelegt werden kann, daß der Hl. Stuhl sich Italien gegenüber vertraglich verpflichtet hat, auf völkerrechtlichem Gebiete eine ewige Neutralität zu bewahren. Es muß jedoch betont werden, daß diese vertragliche Abmachung nur Recht zwischen Italien und dem Hl. Stuhl schafft und daß eine Nichtbeachtung dieser Abmachung

---

[100]) Raeber, S. 64.

[101]) Jus Pontificium, Annus IX. Fasc. I, S. 20, Anm. 13. „Sed ecce, . . . Ap. Sedis sollemniter protestatur, alienam se esse et permanere velle a temporalibus competentionibus, quae inter ceteros Status continenter exagitantur, ac proinde ab omnibus conventibus internationalibus, qui ad easdem competentiones componendas passim habentur."

[102]) A. A. Reck. S. 34.

[103]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 662, Anm. 1. Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 49, Anm. 53.

durch Italien, den Hl. Stuhl oder eine dritte Macht keinen Völkerrechtsbruch bedeuten würde.[104])

Nach dieser Feststellung drängt sich die Frage auf, ob dem Vatikanstaat auch im internationalen Leben ein genügender Schutz zur Seite steht und ob von irgend einer Seite für den Bestand des Vatikanstaates eine Garantie übernommen worden ist. Von Interesse ist hier zunächst die Rechtslage zwischen Italien und dem Hl. Stuhl, m. a. Worten, ob Italien die Neutralisation des Vatikanstaates garantiert hat. Liszt-Fleischmann[105]) definiert die Garantieverträge als völkerrechtliche Verträge, die einem Staat einem oder mehreren anderen gegenüber die Verpflichtung auferlegen, für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines anderen Staates einzustehen, oder dafür zu haften, daß dieser nicht durch einen anderen Staat in seinen völkerrechtlichen Rechten beeinträchtigt wird. Gegenstand der Garantie kann auch dauernde Neutralität sein. Der Papst hat sich für den Vatikanstaat Italien gegenüber verpflichtet zu einer ewigen Neutralität, während Italien für sich nur die Neutralität und Unverletzlichkeit des vatikanischen Staatsgebietes anerkannt hat.[106]) Auch Strupp[107]) kommt zu diesem Ergebnis, denn die Neutralität sei nicht garantiert, und Italien rechtlich nicht zu ihrem Schutz verpflichtet.

Eine Garantie von irgendwelcher Seite ist dem Vatikanstaat nicht erklärt worden. Wenn Mussolini annehmen zu müssen scheint, eine Garantie italienischerseits zu erklären (È evidente che noi saremo i neccessari garanti die questa neutralità e di questa inviolabilità, in quanto che, nella remota ipotesi che qualcuno volesse ferirla, doverebbe prima violare il nostro territorio),[108]) so ist eine solche Garantie Italiens von

---

[104]) Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 48.

[105]) Liszt-Fleischmann, Völkerr., S. 271.

[106]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 662, Anm. 1.

[107]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 554.
So auch Hagen in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 48.

[108]) Zitiert nach Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 649, Anm. 2.

dem Hl. Stuhl immer abgelehnt worden, wie aus der Erwiderung Pius XI. an das diplomatische Corps am 9. März 1929 hervorgeht, indem er u. a. erklärte: „. . . . . il- y-a des garanties que nous ne pourrions aucunement ni désirer ni accepter. . . . . Mais Nous avons cru et croyons à la loyautè et à la persévèrante bonne volonté de ceux qui se sont montrés prêts et désireux de traiter." [109])

Indem Italien sich vertraglich verpflichtet hat, die von kurialer Seite versprochene Neutralität anzuerkennen und sie infolgedessen lediglich zu beschützen, kommen wir zu dem Ergebnis, daß eine Garantie für den Bestand der Vatikanstadt nicht besteht. Italien allein übernimmt es, für den Schutz des neuen Kirchenstaates Sorge zu tragen.[110]) Wenn es auch an einer völkerrechtlichen Garantie fehlt, so wird diese doch in viel wirksamerer Weise durch den Charakter des Hl. Stuhles und der hinter ihm stehenden Weltkirche ersetzt; so geht auch die Auffassung des Hl. Stuhles dahin, daß die durch die Lateranverträge geschaffene Rechtslage nicht der internationalen Garantie bedarf, denn weder die Gesamtheit der Staaten, noch Italien allein könnten die Stellung des Hl. Stuhles sichern. Eine internationale Garantie ist deswegen für den Hl. Stuhl unannehmbar[111]) und ebenso für Italien, weil eine internationale Garantie seiner vertraglich übernommenen Pflichten eine Anzweiflung an Italiens Loyalität bedeuten würde.[112])

Wir sind uns mit Leiber,[113]) dessen Ausführungen hier im Wortlaut zitiert werden sollen, darin einig, daß die juristische Garantie ebenso gut durch die moralische internationale Garantie ersetzt wird. „Was die materielle Ausdehnung des

---

[109]) Vgl. Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 650.

[110]) Grabowsky, Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, Bd. 18, S. 662.

[111]) Claar, Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, Bd. 18, S. 651.

[112]) Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 45.
Leiber, in Stimmen der Zeit, 59. Jg., 9. Heft, Bd. 117, S. 178.

[113]) Leiber, a. a. O., S. 176 ff.

früheren Kirchenstaates leistete, und was der Vatikanstadt an materieller Ausdehnung fehlt, das schaffen heute drei sittliche, hinter den materiellen der neuen Garantie stehende Kräfte. Zunächst der Vertragswille Italiens." Dazu komme das Konkordat mit Italien; ein katholisches Italien sei ein festes Bollwerk für die Freiheit des Hl. Stuhles. Als Drittes komme noch hinzu die „moralische Garantie der Welt, der Weltkirche und der Staatenwelt."

Wir gelangen damit zu dem Ergebnis. Eine Neutralität im völkerrechtlichen Sinne ist für die Città nicht geschaffen; es besteht keine Garantie für den Bestand der Vatikanstadt.[114]) Aus dem Lateranvertrag wird Italien nur verpflichtet, seinerseits die Neutralitätserklärung des Hl. Stuhles anzuerkennen und zu beschützen. Die Unverletzlichkeit des Hl. Stuhles erscheint hinreichend gesichert durch seine moralische Weltgeltung,[115]) weswegen der Papst auch eine internationale Bürgschaft und jede Art internationaler Vormundschaft ablehnt.

§ 2.

Mit der Schaffung des Kirchenstaates hat der Hl. Stuhl neben seiner schon bestehenden geistlichen Souveränität wieder die weltliche erworben und ist, wie er schon vor 1870 Doppelvölkerrechtssubjekt gewesen war, mit dem Jahre 1929 wieder in diese Rechtsstellung eingerückt. Die internationale Souveränität wurde dem Hl. Stuhl von den anderen Staaten zuerkannt, denn das Verhalten der Mächte nach 1870 ließ erkennen, daß der päpstliche Stuhl als geeignet zum Empfang und zur Entsendung von Botschaftern wohl hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche angesehen wurde.[116]) Die geistliche Souveränität hat also die internationale Anerkennung gefunden, die ihr gebührt. Doch wurde diese Souveränität nicht als volle Souveränität betrachtet, indem man dem Papste nicht die Wirkungen und

---

[114]) Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 49.
[115]) Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 650.
[116]) Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 547.

Ausflüsse der völkerrechtlichen Souveränität zukommen ließ. Man versteifte sich darauf, daß nur ein Gebietsbesitz dem Hl. Stuhl die Aufnahme in das Staatenkonzert ermöglichen könnte. Dieses Hindernis wurde durch die Lateranverträge beseitigt. Mussolini[117]) erklärt in seiner großen Kammerrede vom 13. 5. 1929, „Roma non e più la capitale politica d'Italia: è la capitale religiosa di tutti gli Italiani, di tutti i cattolici del mondo, ed è la capitale politica di quel piccolo Stato che è lo Stato Pontificio." In dieser Äußerung ist das wesentliche des ganzen Fragenkomplexes enthalten, Rom ist in erster Linie der geistige Zentralpunkt aller Katholiken der Welt, und erst in zweiter Linie beherbergt diese Stadt ein weltliches, päpstliches Staatengebilde.

Dieser Auffassung werden ja auch die meisten Staaten gerecht; denn man muß einsehen, daß die Errichtung des Zwergstaates der Città del Vaticano sich nicht erschöpft in der bloßen Tatsache, daß er besteht. Ein Staat von einem derartigen Gebietsumfang würde dem ersten Sturm, der über ihn hinwegbraust, zum Opfer fallen. Der Vatikanstaat wäre ohne Bedeutung ohne den Hl. Stuhl, der ihm Rückhalt und Leben gibt. Der neue Staat soll lediglich die Aufgabe erfüllen, die Ausübung der oberhirtlichen Tätigkeit zu schützen und zu sichern, und aus der Zweckverbundenheit zwischen dem Vatikanstaat und dem Hl. Stuhl ergibt sich, daß, wer Papst wird, zugleich auch Monarch jenes Staates wird.[118])

Wenn die anderen Mächte den Papst als geistlichen Souveränen angesehen haben, so ist es klar, daß sie ihm ihre Anerkennung als weltliches Oberhaupt über den nur und eben den geistlichen Zwecken dienenden neugeschaffenen Staat nicht versagen können. Die Vatikanstadt ist ein echtes völkerrechtliches Rechtsgebilde, dessen wahrem und alleinigem Herrscher auch in dieser Eigenschaft Souveränität eignet. Die internationale Souveränität gehört zum Wesen des Hl. Stuhles.[119]) Dies ist auch die Auffassung des Hl. Stuhles, die aus

---

[117]) Mussolinis Kammerrede, bei Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 596.

[118]) Strupp, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 546.

[119]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 642.

der Ansprache des Papstes an den römichen Pfarrklerus vom 11. 2. 1929 hervorgeht. Der Papst sagte nämlich, daß nur Gebietssouveränität den Begriff einer wirklichen Souveränität zu erfüllen imstande ist, „non conoscendosi nel modo . . . . ., altra forma di sovranità vera e propria se non appunto territoriale".[120])

Man muß aber feststellen, daß die Souveränität des Kirchenstaates nicht beeinträchtigt wird durch den engen Zusammenhang mit dem Hl. Stuhl. Beide Souveränitäten stehen sich gleichberechtigt gegenüber, die sich aber in ihrer Wirksamkeit gegenseitig ergänzen.[121])

Raeber stellt die Frage, ob man der Vatikanstadt wegen der aus der Zweckbestimmung sich ergebenden staatsvertraglichen Bindung den Charakter eines souveränen Staatswesens zuerkennen könne;[122]) doch kommt er mit Recht zu einer Bejahung dieser Frage. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts ergibt sich die Pflicht und das Recht jedes Staates, mit den übrigen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zu verkehren.[123]) Die Unterhaltung dieser Beziehungen findet ihren Niederschlag in dem Abschluß von Staatsverträgen, die u. a. auch die Abgrenzung der Machtkreise der Kontrahenten zum Gegenstand haben können. Die Übernahme vertraglicher Bindungen bedeutet keine Einbuße der Souveränität des übernehmenden Staates;[124]) denn Souveränität stellt begrifflich nur ein summa potestas dar, die ein staatliches Rechtsgebilde über ein Gebiet ausübt, und sie bleibt im Rahmen dieser obersten Herrschaftsgewalt, welche nicht eingeschränkt wird, wenn sie staatsvertragliche Bindungen eingeht. Wir kommen mithin zu dem Ergebnis, daß dem Vatikanstaat und dessen Oberhaupt, dem Papst, die uneingeschränkte, internationale Souveränität zusteht.

---

[120]) Oeschey, in Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 642, a. a. O.

[121]) Raeber, S. 68.

[122]) Raeber, S. 66.

[123]) Liszt-Fleischmann, Völkerr., S. 126.

[124]) Hilling, in Arch. f. kath. Kirchenr., Jg. 1930, 1. u. 2. Quartalheft, S. 134, schreibt, daß ein Staat ebensogut wie gesetzliche Bindungen auch vertragliche Bindungen auf sich nehmen könne.

Welche Rechtsfolgen hat nun die Schaffung der weltlichen Souveränität? Das Völkerrecht gründet sich auf dem Gedanken der Gleichberechtigung jedes Mitgliedes der Staatengemeinschaft; der Ausfluß dieser Gleichberechtigung tritt auf den Staatenkongressen in dem gleichen Stimmrecht der vertretenen Länder zutage.[125]) Mit der Wiederherstellung der vollen Souveränität des Papstes steht dem Hl. Stuhl an sich die Teilnahme an allen Vorgängen des internationalen Lebens in der gleichen Form zu, wie jeder anderen souveränen Regierung. Damit in Widerspruch ist jedoch Art. 24 des Lateranvertrages; denn nach dieser Bestimmung ist es dem Hl. Stuhl untersagt, an allen zeitlichen Streitigkeiten zwischen anderen Staaten und an allen internationalen Kongressen, die sich damit befassen, teilzunehmen, allerdings mit der Einschränkung, daß diese Bestimmung hinfällig wird, wenn die streitenden Parteien in übereinstimmender Weise einen Apell an seine Friedensmission richten. Mit dieser Bestimmung ist der Eintritt der Kurie in den Völkerbund unmöglich gemacht. An sich könnte der Vatikanstaat jedoch nach Art. 1, Abs. 2 der Völkerbundsatzung Bundesmitglied werden, da der Kirchenstaat ein Staat ist,[126]) aber Art. 16 der Völkerbundssatzung, wonach die Mitglieder des Völkerbundes sich gegebenenfalls zu militärischen Sanktionen verpflichten müssen, schließt den Eintritt des Vatikanstaates in den Völkerbund aus.[127]) Unzweifelhaft bleibt jedoch die Stellung des Hl. Stuhles gefestigter, wenn er sich den Genfer Wirren fernhält,[128]) zumal Italien heute mehr Möglichkeiten bietet, seine Interessen zu wahren.[129])

---

[125]) Liszt-Fleischmann, Völkerr., S. 117.

[126]) Schwarz, in D. J. Z. 1929, S. 348.

[127]) Ohlemüller, in „Wartburg", 28. Jg., Heft 5, S. 152, 153.

[128]) So auch Brière in Études, 1929, S. 528.

Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 47, Anm. 49. Eine Einmischung in politische Streitigkeiten könnte den Hl. Stuhl kompromittieren. Erwünscht wäre dagegen ein freundschaftliches Zusammenarbeiten in kulturellen Fragen. Eine Mitgliedschaft am Völkerbund ist aber mit Art. 24 unvereinbar, weil dieser ein ständig tagender, internationaler Kongreß ist (S. 47).

[129]) Claar, nach der Lösung der römischen Frage in Zeitschrift für Politik, Bd. 18, S. 655.

Doch wahrt der Hl. Stuhl sein Recht, seine geistliche und moralische Macht in die Wagschale zu werfen. Die vorerwähnte Bestimmung bedeutet zweifellos eine Beschränkung der internationalen Souveränität auf völkerrechtlichem Gebiete; ihre Erklärung findet sie in der Tatsache, daß die Vatikanstadt laut Vertrag für die besonderen Ziele geschaffen wurde, von denen der Vertrag spricht. Mussolini[130]) äußerte sich dazu am 13. 5. 1929: „Del resto noi avremo tutto l'interesse che il Pontefice possa esercitare quella che nel trattato è giustamente definita la sua pastorale missione, in perfetta independenza di sostanza e di forma, tra la simpatia di tutto il popolo italiano". Aus der Zweckverbundenheit des Vatikanstaates mit dem Hl. Stuhl ergibt sich die Notwendigkeit der Fernhaltung von weltlichen Belangen, um sich desto besser der Verfolgung und Unterstützung der Friedensmission widmen zu können.[131]) Indem der Hl. Stuhl sich aber im letzten Satz des Art. 24 vorbehält, in jedem Fall, also auch bei weltlichen Streitigkeiten zwischen anderen Staaten und internationalen Kongressen seine moralische und geistliche Macht zur Geltung zu bringen, ist daraus der feste Wille zu entnehmen, am internationalen Leben teilzunehmen, soweit und inwiefern diese in den Bereich seiner geistlichen Aufgaben fallen.[132]) Man kann also nur bedingt von einer Souveränitätsbeschränkung sprechen.

Es interessiert noch die Frage, ob der neue Vatikanstaat einer besonderen Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft bedarf. Wie wir bisher festgestellt haben, ist die Città del Vaticano ein echter Staat im völkerrechtlichen Sinne. Nach herrschender Meinung ist die Entstehung eines Staates noch nicht gleichbedeutend mit der Erlangung des Charakters als Völkerrechtssubjekt.[133]) Ein neu entstandener Staat muß die Anerkennung der übrigen Mächte finden, um in die Völker-

---

[130]) Mussolinis Kammerrede, bei Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 616.

[131]) Raeber, S. 64.

[132]) Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 48.

[133]) Reck, S. 68.

rechtsgemeinschaft aufgenommen zu werden und um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu sein. Deswegen ist nicht sein Dasein als Staat, sondern sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft durch die Anerkennung bedingt.[134]) Einer Anerkennung, die ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann, steht nichts im Wege, sobald der neue Staat die Gewähr bietet, daß er die Völkerrechtsnorm beachten will. Dies anzuzweifeln, liegt beim Vatikanstaat kein Grund vor. Die Aufnahme des neuen Staates in die Völkerrechtsgemeinschaft erfolgt also durch Anerkennung. Mit Hinblick auf Italien ist das selbstverständlich und wird auch ausdrücklich erklärt in Art. 26, Abs. 2 des Lateranvertrages (riconosce lo Stato della Città del Vaticano sotto la sovranità del Sommo Pontefice). Der bald erfolgte Austausch von Botschaftern zwischen dem Quirinal und dem Hl. Stuhl läßt an sich noch keinen Schluß zu, diesen Akt als staatliche Anerkennung seitens Italiens zu betrachten, da ja vom Jahre 1870 an das aktive und passive Gesandtschaftsrecht vom Hl. Stuhl immer ausgeübt wurde.[135]) Es ist aber klar, daß gerade wegen der räumlichen Begrenzung zwischen Italien und dem Hl. Stuhl der Austausch sich nicht nur auf kirchliche Verhältnisse beziehen kann.

Was die auswärtigen Staaten anbelangt, so wird von päpstlicher Seite unterschieden zwischen Staaten, die bislang diplomatische Beziehungen aufrecht erhalten haben und solchen, die diesem Brauch nicht gefolgt sind.[136]) Die Form der Akkreditierung beim Vatikan ist trotz des 20. September 1870 unverändert geblieben; daraus schloß der Hl. Stuhl, daß die Mächte, die weiterhin durch ihre diplomatischen Vertretungen mit ihm verkehrt haben und Nuntien und Internuntien empfingen, die Souveränität des Papstes immer anerkannt hätten. Aus der hochoffiziellen Rede des brasilianischen Botschafters als Doyen des beim Hl. Stuhl beglaubigten diplomatischen Corps kann mit Fug und Recht eine Anerkennung der vertretenen Staaten entnommen werden; denn es

---

[134]) Liszt-Fleischmann, Völkerr., S. 91.

[135]) Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 648.

[136]) Oeschey, a. a. O., S. 648.

ist doch selbstverständlich, daß sämtliche Beteiligten vorher von dem genauen Inhalt der Glückwunschrede Kenntnis genommen haben, bezw. daß die diplomatischen Vertreter sich des Einverständnisses der von ihnen vertretenen Staaten vergewissert haben. Wenn der brasilianische Botschafter am 9. März 1929 also sagt:[137]) „Nous saluons . . . . . l'oeuvre de réconciliation qui vient de se réaliser . . . . . Nous considérons ce coin minime de territoire dont Votre Sainteté S'est contentée . . . . . à la seule fin d'établir que le sceau de l'indépendence morale du Saint-Siège", so ist daraus die völkerrechtliche Anerkennung zu entnehmen.

Was die übrigen Staaten anbetrifft, die ohne diplomatische Vertretung beim Hl. Stuhl sind, so kann man es für genügend ansehen, wenn sie von Italien durch ein offizielles Kommuniqué Mitteilung erhalten haben. Was dann die Anerkennung dieser Staaten anbelangt, so liegt der Fall einer stillschweigenden Zustimmung dazu vor, daß der neue Vatikanstaat Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft geworden ist.[138])

Damit ist dem neuen Kirchenstaat allgemein, teils ausdrücklich, teils stillschweigend Völkerrechtssubjektivität und infolgedessen völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zuerkannt worden.[139]) Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß man bei der Frage der Anerkennung wohl unterscheiden muß zwischen geistlicher und weltlicher Souveränität; denn wenn auch beide Souveränitäten in einer Person verkörpert sind und immer bleiben, so stehen doch beide auf ganz verschiedener Rechtsgrundlage. Es muß in aller Klarheit festgestellt werden, daß der Hl. Stuhl nicht im Vatikanstaat untergegangen ist; der Hl. Stuhl ist nicht selber zu einem Staate geworden, sondern er verkörpert nur in der Person seines Oberhauptes den Souverän des Kirchenstaates.[140])

---

[137]) Vgl. Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 648.

[138]) Hagen, Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 67.

[139]) Reck, S. 69.

[140]) Raeber, S. 68.

Wenn nach vielfach vertretener Auffassung nur Staaten Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein können, so würde sich demnach die Anerkennung der Mächte lediglich auf Aufnahme des Vatikanstaates in die Völkerrechtsgemeinschaft beziehen. Wir haben aber festgestellt, daß der Papst auch als geistliches Haupt der römischen Weltkirche Völkerrechtssubjektivität genießt. Italien hat diesen Rechtscharakter des Hl. Stuhles ausdrücklich in Art. 2 des Lateranvertrages anerkannt, und aus der Haltung der Mächte, die auch vor dem 11. 2. 1929 diplomatische Vertretungen beim Hl. Stuhl belassen haben, läßt sich mit Sicherheit entnehmen, daß sie den Papst als geistlichen Souverän als zugehörig zur Völkerrechtsgemeinschaft angesehen haben. Ihre Anerkennung nach Schaffung der Vatikanstadt bezog sich also nur auf diese, während die übrigen Mächte in Kenntnis der am 7. Februar 1929 erfolgten Notifikation wohl zunächst nur durch stillschweigende Zustimmung die Anerkennung der Città del Vaticano als in die Staatengemeinschaft gehörig erklärt haben. Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, weiterhin anzunehmen, daß auch die in Art. 2 des Vertrages ausgesprochene Anerkennung seitens Italiens, daß die Souveränität des Hl. Stuhles (hier nicht des Vatikanstaates) ihm im internationalen Bereich seiner Natur nach zukommt, von allen Staaten mangels anderen erkennbaren Willens gebilligt worden ist. Demnach ist die Anerkennung der geistlichen Souveränität der Gesamtkirche und die der weltlichen Souveränität des Papstes über den Vatikanstaat allgemein erfolgt,[141]) was gleichbedeutend ist mit der Verleihung der Völkerrechtssubjektivität durch Aufnahme sowohl des Hl. Stuhles als solchen, als auch des Papstes als Oberhaupts der Vatikanstadt in die Völkerrechtsgemeinschaft. Diese Schlußfolgerung findet ihre Begründung darin, daß die weltliche Herrschaft nicht neben die geistliche, sondern in den Dienst der geistlichen gestellt ist.[142])

---

[141]) Hold-Ferneck, Völkerrecht, I. Teil, S. 242.

[142]) Hold-Ferneck, a. a. O., S. 244.

§ 3.

Zum Schluß dieser Abhandlung soll noch die Frage behandelt werden, ob und inwiefern sich die Rechtshandlungen des Papstes als Herrscher des Kirchenstaates, des Papa-re, unterscheiden von denen des Papstes als Oberhaupt der Kirche, des Papa-pontefice. Heute ist der Papst wieder wie vor dem Jahre 1870 Doppelvölkerrechtssubjekt, nicht nur als geistliches Haupt der Kirche, sondern auch als weltlicher Herrscher des Kirchenstaates.[143]) Nach kurialer Auffassung ist die Obergewalt des Hl. Stuhles eine zweifache. „Duplex est Ap. Sedis potestas suprema (souveraineté): alia in Ecclesiam universam, quae ex divina primatus praerogativa exurgit; alia in Urbem Vaticanam, quae exurgit ex civili principatu. Utraque potestas iuris est internationalis."[144]) Das Kirchenrecht unterscheidet also auch zwischen dem Papa-re und dem Papa-pontefice. Vor der Errichtung des Vatikanstaates bot diese Frage keine Schwierigkeiten, da der Papst eindeutig als geistlicher Souverän Rechtshandlungen vornahm.

Man muß sich die Frage vorlegen, ob sich an diesem Zustand etwas geändert hat durch die Tatsache, daß der Papst nun auch weltlicher Herrscher geworden ist. Eine klare Entscheidung ist wohl zu treffen, wenn man die rechtlichen Willensäußerungen des Hl. Stuhles einer kritischen Würdigung unterzieht. Zunächst ist hier zu denken an den Abschluß von Konkordaten. Oben wurde schon festgestellt, daß die Konkordate als Verträge völkerrechtlichen Charakters zu betrachten sind;[145]) diesbezüglich wird also durch die Lateranverträge und die Schaffung der weltlichen Souveränität nur insofern eine Änderung gezeitigt, als der Hl. Stuhl als Vertragspartner eine neue Rechtssubjektivität erworben hat. Auf den Rechtscharakter der vom Papst abgeschlossenen Konkordate bleibt diese Tatsache jedoch ohne Einfluß. Das Konkor-

---

[143]) Reck, S. 71.

[144]) Vgl. Jus Pontificium, Annus IX, Fasc. I, S. 20, Anm. 13.

[145]) Schwarz, in D. J. Z. 1929, S. 348. Die bislang umstrittene Frage nach der Rechtsnatur der Konkordate ist jetzt zweifelsfrei. Sie sind juristisch völkerrechtliche Verträge.

dat ist und war ein bindender zweiseitiger Vertrag zwischen Staat und Kirche über beiderseitige Angelegenheiten;[146]) daran ändert nichts, daß der Hl. Stuhl heute ein echter Staat ist, denn der Papst kontrahiert in speziell kirchlichen Angelegenheiten auch heute nur als oberstes Organ der Kirche und nicht als weltlicher Souverän.[147])

Aus Anlaß des Vertrages, den Preußen neuerdings mit dem Hl. Stuhle abgeschlossen hat, sind von Juristen Stimmen laut geworden, die den Abschluß dieses Vertrages als verfassungswidrig bezeichneten. Diese Schriftsteller gingen davon aus, daß die Errichtung des vatikanischen Staates eine grundlegende Veränderung geschaffen hat in Bezug auf die Stellung des Papstes als Vertragspartner einerseits und auf die Stellung des vertragschließenden Staates zum Papste andererseits. So meint Schwarz,[148]) daß nach Art. 78, Abs. 2 R.V. die Länder in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht (das Konkordat fällt inhaltlich unter Art. 10, Nr. 1 R.V.), mit auswärtigen Staaten Verträge nur mit Zustimmung des Reiches schließen können. Dies sei jetzt erforderlich, da der Kirchenstaat ein Staat sei; jetzt könne Preußen das Konkordat gültig nur schließen, wenn das Reich vorher oder nachher zustimme. Ebenso sei die Errichtung einer selbständigen Vertretung Preußens bei der Kurie und die Beglaubigung des Nuntius beim preußischen Staatsministerium verfassungswidrig, da nach Art. 78, Abs. 1 R.V. die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Staaten ausschließlich Reichssache sei; nur das Reich könne fremdländische Gesandte empfangen und eigene Gesandte ins Ausland schicken.[149]) Goldschmidt[150]) vertritt die Ansicht, daß

---

[146]) Hilling, in Arch. f. kath. Kirchenrecht, 1930, 3. u. 4. Heft, S. 424.

[147]) Goldschmidt in J. W., 1929, S. 824, macht auch diese Unterscheidung und sagt, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche kontrahiert, so würde an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert.
Ohlemüller, in die „Wartburg", 28. Jg., Heft 5, S. 153.

[148]) Schwarz, in D. J. Z. 1929, S. 346.
Vgl. hierzu auch Finger in J. W. 1929, S. 3353 ff.

[149]) Schwarz, in D. J. Z. 1929, S. 345.

[150]) Goldschmidt, in J. W. 1929, S. 824.

eine Trennung des Papstes als Oberhaupt der Kirche nicht möglich sei, weswegen ein Landeskonkordat zu mindestens der Zustimmung des Reiches bedürfe, weil dann die Verträge mit dem Papste Verträge mit einem auswärtigen Staat im Sinne des Art. 78 R.V. seien. Danziger[151]) untersucht die Frage, ob das Konkordat ein Vertrag mit dem Papst als Souverän des Kirchenstaates ist. Wenn dies der Fall wäre, bedürfe er der Zustimmung des Reiches, da dann mit einem fremden Staat kontrahiert würde. Danziger stellt fest, daß erstens eine Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt des Hl. Stuhles durchaus denkbar und gerechtfertigt ist, und daß zweitens der Abschluß eines Konkordates vom Papst nur als Oberhaupt der katholischen Staatsangehörigen des vertragschließenden Staates erfolgt. Sehr richtig bemerkt er weiter, daß es für die rechtliche Natur des Konkordates gleichgültig sei, ob der Papst Souverän des Kirchenstaates wäre oder nicht. Tophoff[152]) bemerkt treffend, daß der Wille der Vertragschließenden entscheidend sei, wie er ausdrücklich oder aus den jeweiligen Umständen zu ersehen sei und ob hier Übereinstimmung vorliege. Er führt dann die Stelle an 1. I. § 2 D. 2. 14, „Pactio est duorum in idem placitum consensus". Es sei klar, daß Preußen nur mit dem Papst als oberstem Seelenhirten der katholischen Kirche hat kontrahieren wollen; Gegenstand des Vertrages seien auch nur spirituelle Angelegenheiten, und soweit dies nicht der Fall sei, müßte man sie als den Ländern reichsgesetzlich vorbehaltene Angelegenheiten betrachten nach Art. 5 R.V. Dieser Ansicht ist auch Reck,[153]) wenn er schreibt, daß im Verhältnis des Hl. Stuhles zum Deutschen Reich keine Änderung eingetreten ist. „Die katholische Kirche ist auch künftig kein auswärtiger Staat im Sinne des Art. 78, 2 R.V., sodaß die Länder weiterhin berechtigt sind, in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, ohne Zustimmung des Reiches Verträge mit dem Hl. Stuhl zu schließen." Wenn Anschütz[154])

---

[151]) Danziger, S. 18—22.
[152]) Tophoff, in Arch. f. kath. Kirchenr., 1930, S. 441.
[153]) Reck, S. 74.
[154]) Anschütz, Die Verfassung d. Deutschen Reichs, S. 239.

zu Art. 78 R.V. schreibt, daß in dem Recht der Länder, mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche zu verkehren, auch das Vertragschließungsrecht enthalten sei, so begegne dieses keinen Bedenken, da die katholische Kirche weder ein „auswärtiger Staat" noch überhaupt ein Staat sei. Fischer schreibt, daß der Papst nach wie vor als Oberhaupt der katholischen Kirche Konkordate schließt und nicht als Herrscher des Vatikanstaates, zumal sie ausschließlich kirchliche Angelegenheiten betreffen.[155])

Dies ist m. E. der Angelpunkt der ganzen Frage, um zu beurteilen, wann der Papst als Papa-re und wann als Papa-pontefice handelt. Die Kirche ist wohl ein völkerrechtliches Rechtsgebilde aber kein Staat im gebräuchlichen Sinne. Damit beantwortet sich die von uns gestellte Frage von selbst. Nimmt der Papst, als Oberhaupt der katholischen Kirche, Rechtshandlungen vor, so geschieht dies als Ausfluß seiner Stellung als Papa-pontefice.[156]) Darunter fallen der Abschluß von Konkordaten, die Entsendung von Nuntien, Ordensverleihungen, soweit sie wegen spiritueller Verdienste verliehen werden usw.; handelt er dagegen als Herrscher der Vatikanstadt, so tritt der Papst als Papa-re auf.

Wenn Art. 109 R.V. vorschreibt, daß kein Deutscher von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen darf, so ist das aus den gleichen Gründen auf die päpstlichen Titel und Orden nicht anzuwenden. Die katholische Kirche ist kein Staat, der Papst als Oberhaupt der Kirche keine ausländische Regierung im Sinne des Art. 109 R.V. Zudem werden päpstliche Titel und Orden wegen geistlicher Verdienste und wohl kaum als Anerkennung für Verdienste um die Vatikanstadt verliehen.[157]) Nach Schwarz[158]) findet auf die vom Papst verliehenen Orden und Titel Art. 109 R.V. Anwendung; zweifelhaft wäre dieser Standpunkt dann jedoch,

---

[155]) Fischer, in J. W. 1929, S. 1106.

[156]) Wynen, Rechts- u. Vermögensfähigkeit d. Ap. Stuhls, S. 55.

[157]) Reck, S. 75.

[158]) Schwarz, in D. J. Z. 1929, S. 344.

wenn diese Auszeichnungen wegen spiritueller Verdienste vom Papst als Oberhaupt der Kirche verliehen würden. Die Argumente, die für die Unmöglichkeit der Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt vorgebracht werden, sind u. E. nicht stichhaltig.

Wir haben bis jetzt die Fälle untersucht, in denen der Papst unzweideutig als Papa-pontefice Rechtshandlungen vornimmt. Es lassen sich aber auch Möglichkeiten konstruieren, die den Papst als Papa-re handeln lassen. Ein solcher Vertrag, der etwa über Urheberrecht oder Auslieferung in Bezug auf das vatikanische Gebiet handelt, würde ein echter Staatsvertrag sein, der auf päpstlicher Seite von dem Oberhaupt des Vatikanstaates geschlossen würde.[159]) Man denke weiterhin daran, daß zwischen dem deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und der Legge sulla cittadinanza Unebenheiten bestehen, die einen Ausgleich erfordern.[160]) In diesem Falle würde der Papst als weltlicher Herrscher und als Repräsentant einer auswärtigen Macht in seiner Eigenschaft als Papa-re handeln[161]) und ein solcher Vertrag wird ein echter Staatsvertrag sein. Wenn dieser Vertrag mit irgend einem deutschen Lande zustandekommen sollte, so bedürfte er zweifellos der Zustimmung des Reiches nach Art. 78, Abs. 2 R.V.

Wir kommen somit zu dem Schluß, daß eine Trennung der beiden Eigenschaften des Hl. Stuhles tatsächlich und rechtlich begründet ist.[162])

---

[159]) Fischer, in J. W. 1929, S. 1106.

[160]) Oeschey, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 641.

[161]) Reck, S. 75.
Danziger, S. 21.

[162]) So auch Finger in J. W. 1929, S. 1106.
Eine begriffliche Trennung zwischen weltlicher Herrschaft und kirchlicher Gewalt ist nicht nur nicht undenkbar, sondern sie ist bisher in Theorie und Praxis stets gemacht worden und auch unbedingt notwendig zur reinlichen Unterscheidung des Staats- u. Kirchenrechts.

4. Kapitel.

Ergebnis.

Zusammenfassend soll ein kurzer Überblick über die Abhandlung dazu dienen, die unterschiedliche Rechtsstellung des Hl. Stuhles vor und nach den Lateranverträgen herauszukristallisieren. Der Verlust des Kirchenstaates beraubte den Hl. Stuhl seiner weltlichen Macht, und die von Italien durch das Garantiegesetz erhoffte Lösung der römischen Frage erwies sich in der Folge als ungeeignet zur Sicherung der geistlichen Souveränität. Letztere hat der Papst nach dem Verlust der weltlichen Herrschaft nicht eingebüßt, und er ist auch als geistlicher Souverän Völkerrechtssubjekt geblieben.

Die Lateranverträge haben dem Hl. Stuhl die von ihm immer geforderte territoriale Souveränität als Unterlage für die ungestörte Ausübung der geistlichen wiederverschafft, und darin liegt der hauptsächliche Unterschied. Vor 1929 nur Völkerrechtssubjekt als Oberhaupt der Kirche ist der Hl. Stuhl heute wieder, wie bereits vor 1870, Doppelvölkerrechtssubjekt.

Was als Ergebnis dieser Arbeit festzustellen ist, läßt sich am besten mit den Worten Pius XI. sagen, der am 11. Februar 1929 an die Pfarrer und Fastenprediger Roms u. a. ausführte: „Un Trattato intesso a riconoscere e, per quanto hominibus licet, ad assicurare alla Santa Sede una vera e propia e reale sovranità territoriale e che evidentemente è necessaria e dovuta a Chi, stante il divino mandato e la divina rappresentanza ond'è investito, non può essere suddito di alcuna sovranità terrena." [163]) Bemerkenswert am Lateranvertrag ist ein Zweifaches: [164]) die minimale Ausdehnung der territorialen Grundlage der päpstlichen Souveränität, und zweitens die Tatsache, daß er ohne eine Intervention oder Garantie der fremden Mächte nur „unter der einzigen vom Papst angerufenen Garantie des Gewissens und des Richtigkeitssinnes des italienischen Volkes" abgeschlossen wurde. Soweit Fuchs.

---

[163]) Acta Ap. Sedis Comm. Officiale, 6. März 1929, S. 105.

[164]) Vgl. Fuchs, in „Hochland", 9. Heft, 1928/29, S. 236.

Nachdem dem Hl. Stuhl die volle Unabhängigkeit von irgendeiner weltlichen Macht zugesichert worden ist, konnte er in Art. 26 des Lateranvertrages erklären, daß die römische Frage in endgültiger und unwiderruflicher Weise beigelegt und ausgeschieden sei, nachdem durch diesen Vertrag seiner Würde und Freiheit in genügender Weise entsprochen worden sei.

Man kann sich die Frage vorlegen, wer bei dem Friedensschluß Sieger geblieben ist. Mussolini hat Recht, wenn er sagt, daß es kindisch sei, von Siegern und Besiegten zu reden. Gewiß hat Italien viel gewonnen bei der Lösung, die von der Kirche und dem italienischen Volk gut geheißen wurde. Zudem ist das moralische Ansehen Italiens in der ganzen Welt gestiegen, und es (Italien) hat sich die Dankbarkeit der größten geistigen Macht der Welt gesichert.[165])

Dem Hl. Stuhl wurde einerseits die Schaffung der weltlichen Souveränität ermöglicht, und andererseits liegt die Bedeutung für die Kurie in dem Vertragswerk als Ganzem, nicht zum mindesten im Konkordat.[166]) Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß sowohl Italien, als auch der Hl. Stuhl aus den Lateranverträgen reichen und dauernden Gewinn gezogen haben.[167])

Es ist schwer, von einer endgültigen Lösung der römischen Frage zu sprechen, da auch der frühere Kirchenstaat keine ausreichende Sicherung hatte schaffen können. Man kann nur sagen, daß die neue Bürgschaft mit den Geschicken Italiens eng verbunden ist und bleibt.[168])

---

[165]) Eberle, in „Schönere Zukunft", 17. 2. 1929, S. 407.

[166]) Hagen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., 1930, S. 86.

[167]) Claar, Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, 18. Bd., S. 655.
Strupp, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. XV, S. 573, 574.
Hussarek, in „Schönere Zukunft", 3. 3. 1929, S. 452.

[168]) Claar, Der Vatikan und Italien, in Zeitschr. f. Politik, 19. Bd., S. 241—252, behandelt die zwischen dem Abschluß und der Ratifikation der Verträge aufgetauchten Streitpunkte zwischen Vatikan und Italien und stellt zum Schluß die Frage, ob die kommende Zeit den Charakter der Versöhnung oder nur eines bewaffneten Friedens trage, was man aber nicht voraussehen könne.

In jüngster Zeit stehen die Beziehungen des Vatikans mit Italien auf recht gespanntem Fuße. Der Streitpunkt bildet die „Katholische Aktion". Mussolini hat die Auflösung der katholischen Jungmänner-Vereinigungen verfügt. Der Papst sieht in diesem Schritt Mussolinis einen Eingriff in seine Rechte, die ihm im Konkordat gewährleistet worden sind. Diplomatische Noten von Italien und dem Hl. Stuhl vermochten bislang keine Einigung zu erzielen. Am 5. Juli 1931 erließ der Papst eine umfangreiche Enzyklika (L'Osservatore Romano vom 5. Juli 1931, Nr. 154), die italienischerseits Mißfallen erregt hat. Das Ende des Streites ist vorläufig nicht abzusehen und es besteht im Augenblick die Möglichkeit, daß das Konkordat von Italien gekündigt wird. Diese unerfreulichen Vorgänge lassen klar erkennen, daß die Lateranverträge noch manchen Sturm auszuhalten haben; die Frage nach der Dauer des jetzigen Zustandes ist in Anbetracht der jüngsten Ereignisse recht schwer zu beantworten. Man darf jedoch der Erwartung Ausdruck verleihen, daß der so mühsam erzielte Erfolg nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird.

Literatur-Verzeichnis.

A. Vor Abschluß der Lateranverträge erschienene Literatur.

Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1927.

Bastgen, H., Die römische Frage, Dokumente und Stimmen, 3 Bde., Freiburg i. B. 1917—1919.

— Der Papst, in Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie (hrsg. v. Hatschek), 2. Bd. 1926 Berlin u. Leipzig.

Bernheim, E., Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung, Tübingen 1918.

Bierbaum, M., Das Konkordat in Kultur, Politik u. Recht, Freiburg i. B. 1928.

Claar, M., Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, IX. Bd., Berlin 1916, S. 321 ff.

— Die Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, XII. Bd., Berlin 1928, S. 481 ff.

Eberle, J., Zur bevorstehenden Lösung der römischen Frage, in „Schönere Zukunft", Wien, 17. Februar 1929, Nr. 20, 4. Jg.

Ebers, G. J., Italien und das Garantiegesetz, in „Zeit und Streitfragen der Gegenwart", 4. Bd., Köln 1915.

Ehrle, F., Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage, in Stimmen der Zeit, Heft 12, September 1916, S. 517 ff.

Glatz, J., Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkrieges, Bühl (Baden), 1915.

Hatschek, J., Völkerrecht, Leipzig, Erlangen, 1923.

Hilling, N., Das Personenrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn, 1924.

Hohenlohe, C., Papstrecht und weltliches Recht, Innsbruck 1925.

Holtzendorff, v., Fr., Handbuch d. Völkerrechts, II. Bd., Hamburg 1887.

Knubben, R., Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abtlg. I, Die Subjekte des Völkerrechts, Stuttgart 1928.

Imbart-Latour, J., La Papauté en droit international, Paris 1893.

Jenny, F., Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts? Leipziger Dissertation, 1910.

Lammeyer, J., Die juristischen Personen der katholischen Kirche, Paderborn 1929.

Linden, W., Ist der Papst Souverän? Erlanger Dissertation, 1898.

Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925.

Lugantonio, L., La Supernazionalità Del Papato, Roma 1924.

Müller, J., Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen, Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg 1916.

Pasquazi, J., De fundamento personalitatis juridicae internationalis, in Apollinaris, Comentarium Juridico-Canonicum, Rom 1929, Nr. 1, S. 61 ff.

Sägmüller, J. W., Der Ap. Stuhl u. d. Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens, Freiburg i. B., 1919.

Stefenelli, v. E., Die Wahrheit über die römische Frage, München 1928.

Stutz, U., Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Verlag der Akademie der Wissenschaften, Jg. 1925, Berlin 1926.

Tischleder, B., Die Staatslehre Leos XIII., München-Gladbach 1925.

Verdroß, A., Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien und Berlin 1926.

Wynen, A., Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht, Freiburg i. B. 1920.

— Die Päpstliche Diplomatie, Freiburg i. B. 1922.

B. Nach Abschluß der Lateranverträge erschienene Literatur.

Anzilotti, D., Lehrbuch d. Völkerrechts (deutsche Übersetzung), Bd. I, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1929.

Brière, Yves de la, Les Accords Du Latran, Paix Romaine et Cité Vaticane in Etudes, Paris, 5. März 1929.

— Chronique Du Mouvement Religieux. L'Indépendence Pontificale et Le Corps Diplomatique in Etudes, Paris 5. April 1929, Heft 7, S. 83 ff.

Capello, F. M., I Patti del Laterano, Rom 1929.

Claar, M., Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, XVIII. Bd., Berlin 1929, S. 649 ff.

— Der Vatikan und Italien, Versöhnung oder bewaffneter Friede? in Zeitschr. f. Politik, 19. Bd., Berlin 1930, S. 241 ff.

Danziger, J., Das preußische Konkordat vom Jahre 1929, eine rechtswissenschaftliche Studie, Breslau 1930.

Ehrhard, A., Papst Pius XI., Rede gehalten bei der Bonner Papstfeier am 7. April 1929, Köln 1929.

Finger, A., Zum Gesetz betreffend Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl (Konkordat), in J. W. 1929, S. 3353 ff.

Fischer, O., Konkordat und Staatsvertrag, in J. W. 1929, S. 1105 ff.

Fuchs, Fr., Der römische Friede; seine Propheten-Pseudopropheten, Vorläufer und Märtyrer, in „Hochland", 9. Heft, 1928, 1929, S. 225 ff., München und Kempten.

Goldschmidt, R., Kann Preußen mit dem Hl. Stuhl ein Konkordat schließen? In J. W. 1929, S. 824.

Grabowsky, A., Nach der Lösung der römischen Frage, in Zeitschr. f. Politik, XVIII. Bd., Berlin 1929, S. 656 ff.

Hagen, A., Die Rechtsstellung des Hl. Stuhles nach den Lateranverträgen, in Tüb. Abh. z. öffl. R., Stuttgart 1930, 24. Heft.

Hilling, N., Kirchenpolitische Fragen der Gegenwart, in Arch. f. kath. Kirchenrecht, 1930, 3. u. 4. Quartalheft, S. 415 ff.

— Die Konkordatsfrage, in Arch. f. kath. Kirchenrecht, Jg. 1930, 1. u. 2. Heft, S. 121 ff.

Hold-Ferneck, A., Lehrb. d. Völkerrechts, I. Teil, Leipzig 1930.

Hussarek, M., Frh. v., Die Aussöhnung des Hl. Stuhles mit dem Königreich Italien, in „Schönere Zukunft", Wien, 24. Februar 1929 und 3. März 1929.

Jemolo, Carrattere dello Stato della Città del Vaticano, in Rivista di diritto internationale, Rom 1929, Fasc. 2, S. 186 ff.

Jus Pontificium, Annus IX, Fasc. I., Rom 1929.

Laghi, L., Andreucci, G., Il Trattato lateranense. Commento, Florenz 1929.

Leiber, R., Die Lösung der römischen Frage durch die Lateranverträge, in Stimmen der Zeit, 59. Jg., 9. Heft, 117 Bd. (Juni 1929), S. 161 ff., Freiburg i. B.

Liermann, H., Staat und Kirche in den Lateranverträgen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929, in Arch d. öffentl. Rechts, N. F., 18. Bd., S. 379 ff., Tübingen 1930.

Lulvès, J., Der Lateranvertrag zwischen dem Hl. Stuhle und Italien, in Preußische Jahrbücher, Bd. 216, Heft 1, S. 61 ff.

— Bismarck und die römische Frage, in „Hochland", 9. Heft, 1928/29 (Juni),S 263 ff., München u. Kempten.

Morelli, Il Trattato fra l'Italia e la Santa Sede, Rivista di diritto internationale, Rom 1929, Fasc. 2, S. 199 ff.

Oeschey, R., Lo Stato della Città del Vaticano, in Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 623 ff., Breslau 1930.

Ohlemüller, Die Lösung der römischenn Frage, in die „Wartburg", 28. Jg. (1929), Heft 3 bis 6.

Olgiati, F., La questione Romana e la sua soluzione, „Vita e Pensiero", Mailand 1930.

Pasquazi, J., Constitutio Status Civitatis Vaticanae, in Apollinaris Commentarium Juridico-Canonicum, Rom 1930, Nr. 1, S. 97 ff.

Raeber, M., Der neue Kirchenstaat, Einsiedeln/Waldshut, Köln, Straßburg i. Elsaß, 1930.

Reck, v. Th., Die Lösung der römischen Frage, Berlin 1930.

Schwarz, Der neue Kirchenstaat, in D. J. Z. 1929, S. 343 ff.

Strupp, K., Die Regelung der römischen Frage durch die Lateranverträge vom 11. Februar 1929, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XV, S. 531 ff.

Stutz, U., Konkordat und Codex, in Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1930, XXVIII—XXXII.

Tophoff, H., Der förmliche Vertrag Preußens mit dem Hl. Stuhle und die Juristen, in Arch. f. katholisches Kirchenrecht, Jg. 1930, 3. u. 4. Heft, S. 440 ff.

Quellen.

Acta Apostolicae Sedis, Commentarium Officiale, Roma, 7. Junii 1929.

Acta Apostolicae Sedis, Supplemento per le leggi e dispositioni dello Stato della Città del Vaticano. Città del Vaticano, sabato 8 giugno 1929.

Die Fakultät nimmt mit der Approbation der Dissertation zu den in ihr vertretenen Ansichten keine Stellung.